



Karsten Nowrot

**Die OSZE und ihr Vergleichs-  
und Schiedsgerichtshof als  
potentielle Friedens-  
ermöglichungsakteure –  
Eine „schlafende“  
Konfliktbeendigungsoption  
für den Ukraine-Krieg?**

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 59

Karsten Nowrot

**Die OSZE und ihr Vergleichs-  
und Schiedsgerichtshof als  
potentielle Friedens-  
ermöglichungsakteure –  
Eine „schlafende“  
Konfliktbeendigungsoption  
für den Ukraine-Krieg?**

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 59

**Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)**

Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am Europa-Kolleg Hamburg.

**Impressum**

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)  
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot  
Die OSZE und ihr Vergleichs- und Schiedsgerichtshof als potentielle Friedensermöglichungsakteure – Eine „schlafende“  
Konfliktbeendigungsoption für den Ukraine-Krieg?  
Heft 59, Januar 2024

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter  
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.  
ISSN 2366-0260 (print)  
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon  
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg  
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich Sozialökonomie unter der Adresse:

<https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html>

Fachgebiet Rechtswissenschaft  
Fachbereich Sozialökonomie  
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Universität Hamburg  
Von-Melle-Park 9  
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521  
E-Mail: [Beate.Hartmann@uni-hamburg.de](mailto:Beate.Hartmann@uni-hamburg.de)

# Inhalt

<b>A.</b>	<b>Einführung</b> .....	5
<b>B.</b>	<b>Zur Funktion der OSZE als potentiellm Friedensermöglichungsakteur im Lichte ihrer Entwicklungsgeschichte und Aktivitäten</b> .....	6
<b>C.</b>	<b>Friedensermöglichungspotentiale des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE im Kontext des Ukraine-Krieges</b> .....	17
<b>D.</b>	<b>Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE und die Beendigung des Ukraine-Krieges: Eine Win-win-Situation?</b> .....	25
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	26



## A. Einführung\*

Die Frage nach den möglichen, realistischen und erfolgversprechenden Beendigungsoptionen und Beendigungsszenarien für den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt sich insgesamt – um es mit dem Vater von *Effi Briest* zu sagen<sup>1</sup> – zweifelsohne gerade auch aus völkerrechtlicher Perspektive als ein weites Feld dar. Trotz der mit ihr verbundenen Unsicherheiten gehört die Suche nach geeigneten Antworten auf diese Frage dabei aktuell unbestritten zu den zentralen Herausforderungen, mit denen sich die vielfältigen Akteure im internationalen System derzeit konfrontiert sehen.<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang wird nicht zuletzt natürlich auch die Möglichkeit einer Beendigung des Ukraine-Konflikts mit den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung auf politischer Ebene und in der Öffentlichkeit immer wieder intensiv und bekanntermaßen durchaus auch kontrovers diskutiert; Mitteln der friedlichen Streitbeilegung, deren Ausdrucksformen und Manifestationen in der – allerdings nur exemplarisch zu verstehenden<sup>3</sup> – Aufzählung in Art. 33 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)<sup>4</sup> in Gestalt unter anderem von Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlungen und gerichtlichen Entscheidungen, aber eben auch von Vergleichen und Schiedssprüchen sowie der Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen und Abmachungen ihren positivrechtlich relevanten Niederschlag finden.<sup>5</sup>

Obgleich sie im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg und möglichen Konfliktbeendigungsoptionen bislang vergleichsweise wenig im Blickpunkt der Öffentlichkeit bzw. der öffentlichen Diskussionen steht, stellt sich dabei gerade im Hinblick auf diese letztgenannten Kontexte und Ausdrucksformen friedlicher Streitbeilegung nicht zuletzt auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) schon im Lichte ihrer Entwicklungsgeschichte und Hintergründe sowie ihrer institutionellen Struktur, namentlich auch in Gestalt ihres Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs, als ein potentiell wirkungsmächtiger Friedensermöglichungsakteur dar. Diese Gesichtspunkte sollen daher im Fokus der im Folgenden angeestellten Überlegungen stehen.

\* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser im Rahmen des vom Fachbereich Sozialökonomie organisierten Themenseminars „Sozialökonomische Perspektiven zur Friedensbildung“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg am 6. Juni 2023 gehalten hat. Die Vortragsform wurde gelegentlich beibehalten. Das Video des Vortrags selbst ist im Internet erhältlich unter: <<https://lecture2go.uni-hamburg.de/en/12go/-/get/v/66732>> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

1 *Fontane*, *Effi Briest*, 38, 133, 134 und *passim*.

2 Allgemein zum Begriff und Verständnis des internationalen Systems vgl. exemplarisch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/1, 2 ff.; *Hoffmann*, in: Knorr/Verba (Hrsg.), *The International System*, 205 (207 ff.); *Bull*, *The Anarchical Society*, 9 f.; *Jennings/Watts*, *Oppenheim's International Law*, Bd. I, Introduction and Part 1, 9; *Tietje*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24 (2003), 27 (29); *Nowrot*, *Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht*, 136 ff.

3 So auch statt vieler *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, § 56, Rn. 1; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 5; *Schröder*, in: Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 823 (867); *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 445.

4 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, abgedruckt in: *Documents of the United Nations Conference on International Organization*, Bd. 15, 1945, 336; BGBl. 1973 II, 431; mit nachfolgender Änderung, abgedruckt in: BGBl. 1974 II, 769.

5 Ausführlicher zu diesen einzelnen Mitteln friedlicher Streitbeilegung vgl. u.a. *Merrills/de Brabandere*, *Merrills' International Dispute Settlement*, 38 ff.; *Tanaka*, *The Peaceful Settlement of International Disputes*, 29 ff.; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 6 ff.; *Shaw*, *International Law*, 882 ff.; *Collier/Lowe*, *The Settlement of Disputes in International Law*, 20 ff.; im Hinblick auf die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung als einem der Grundprinzipien der heutigen Völkerrechtsordnung allgemein überdies statt vieler *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 8, Rn. 43 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 832 ff.

## B. Zur Funktion der OSZE als potentiellem Friedensermöglichungsakteur im Lichte ihrer Entwicklungsgeschichte und Aktivitäten

Die OSZE ist von ihren entwicklungsgeschichtlichen Ursprüngen und Hintergründen her eine Schöpfung des Kalten Krieges<sup>6</sup>, im Grundsatz nicht geschaffen mit der Intention einer Überwindung dieser „kalten“ Konfliktsituation in Europa im Sinne einer umfassenden Verwirklichung westlicher Wertevorstellungen, sondern zunächst mit dem Ziel einer Realisierung der Ordnungsidee friedlicher Koexistenz<sup>7</sup> und im besten Fall eines durch eine möglichst intensive Kooperation geprägten Zusammenwirkens der zu dieser Zeit unterschiedlichen politischen und militärischen „Blöcken“ angehörenden Staaten;<sup>8</sup> mit anderen Worten, möglicherweise ist bei gebotener realistischer Betrachtung die OSZE vor diesem Hintergrund auch genau das, was wir zur Beendigung der aktuellen „heißen“ Konfliktsituation des Ukraine-Krieges gleichsam gut gebrauchen und uns in geeigneter Weise zu Nutze machen können.

Die ersten Vorschläge zur Organisation und Durchführung einer gesamteuropäischen und damit „blockübergreifenden“ Sicherheitskonferenz gingen in den 1950er sowie insbesondere in den 1960er Jahren zunächst von der Sowjetunion und den mit ihr verbündeten Staaten des so genannten „Ostblocks“ aus. Allerdings war der Westen zu diesem Zeitpunkt gleichsam noch nicht so weit. Zum einen bedurfte es unter anderem erst einer Annäherung bei den Vorstellungen über die einzuladenden Teilnehmerstaaten, welche nach Auffassung der westlichen Staaten, im Gegensatz zu den ursprünglichen Vorstellungen der Sowjetunion, auch solche nichteuropäischen Länder umfassen sollte, die – wie Kanada und namentlich die USA – in nicht unwesentlichem Maße eine sicherheitspolitische Verantwortung für Europa trugen. Zum anderen schafften erst die seit Ende der 1960er Jahre vollzogenen Annäherungsschritte wie das Vier-Mächte-Abkommen über Berlin vom September 1971 und die bilateralen Abkommen der Bundesrepublik mit der Sowjetunion, Polen, der DDR und der Tschechoslowakei im Kontext der von Bundeskanzler *Willy Brandt* eingeleiteten so genannten „Neuen Ostpolitik“ ein von deutlichen Entspannungsbemühungen gekennzeichnetes Umfeld, in deren Kontext die Durchführung einer gesamteuropäischen Sicherheitskonferenz realisierbar und erfolgversprechend erschien.<sup>9</sup>

Aufbauend auf einer Reihe von vorbereitenden Gesprächen, welche seit November 1972 auf Botschafterebene in Helsinki geführt worden sind, wurde die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) im Juli 1973 ebenfalls in der Hauptstadt Finnlands durch

6 Zum so genannten „Kalten Krieg“ und seinen Kontexten vgl. exemplarisch *Afsah*, Cold War (1947-91), Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024), m.w.N.

7 Eingehender zu dieser Ordnungsidee statt vieler *Tunkin*, RdC 95 (1958), 1 ff.; *Panara/French*, Peaceful Coexistence, Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024), m.w.N.

8 Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Wahrnehmung von *Friesendorf/Kartsonaki*, in: dies. (Hrsg.), OSCE Insights 2022, 7 („Die OSZE war noch nie eine Schönwetterorganisation.“).

9 Vgl. zu dieser Vorgeschichte und ihren Kontexten auch u.a. *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 34 ff.; *Elstermann*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE, 7 f.; *von Bredow*, Der KSZE-Prozess, 33 ff.; *Hill*, No Place for Russia, 21 f.; *Leue*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 21 ff.; *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 47, Rn. 4 ff.; *Höhn*, Zwischen Menschenrechten und Konfliktprävention, 7 ff.; *van Dijk*, Michigan Journal of International Law 10 (1989), 110 (111 ff.); *Weiß*, MenschenRechtsMagazin 2000, 160 ff.; *Russell*, American Journal of International Law 70 (1976), 242 (244 ff.).

die Teilnehmerstaaten auf Außenministerebene eröffnet. An dieser ersten gesamteuropäischen Staatenkonferenz seit dem Wiener Kongress von 1814/15<sup>10</sup> nahmen fast alle europäischen Staaten (mit Ausnahme von Albanien und Andorra) sowie der Heilige Stuhl, Kanada und die USA teil. Das Ziel der Konferenz bestand in erster Linie in der Ausarbeitung und Vereinbarung von Verhaltenserwartungen, auf deren Grundlage die Teilnehmerstaaten in die Lage versetzt werden sollten, den Ost-West-Konflikt in Europa im Sinne einer friedlichen Koexistenz und einer möglichst umfangreichen politischen Kooperation in friedensfördernder Weise zu stabilisieren. Die weiteren Verhandlungen über die Inhalte des Abschlussdokuments der Konferenz fanden dabei nachfolgend im Zeitraum von September 1973 bis Juli 1975 im Rahmen von mehreren Kommissionen statt, welche vor allem in Genf tagten.<sup>11</sup>

Bereits in dieser ersten Phase des KSZE-Prozesses fand überdies das für diese Institution bis heute charakteristische Entscheidungsverfahren der Annahme von Beschlüssen im Konsensus-Verfahren Anwendung,<sup>12</sup> welches sich beispielsweise auch in der Praxis der Entscheidungsfindung im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gemäß Art. XI:1 WTO-Übereinkommen als bestimmend erweist.<sup>13</sup> Gemäß Paragraph 69 der in diesem Zusammenhang in der Praxis weiterhin Gültigkeit beanspruchenden Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen vom 3. Juli 1973 werden „[d]ie Beschlüsse der Konferenz [...] durch Konsens gefaßt. Konsens ist gegeben, wenn kein Vertreter einen Einwand erhebt und diesen als Hindernis für die anstehende Beschlußfassung qualifiziert.“<sup>14</sup>

Das Ergebnis dieser Verhandlungsphase, die umfangreiche KSZE-Schlussakte von Helsinki, wurde am 1. August 1975 von den Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten in der finnischen Hauptstadt unterzeichnet.<sup>15</sup> Der Inhalt dieses Dokuments gliedert sich im Wesentlichen in drei Hauptteile, die so genannten „baskets“ bzw. „Körbe“. Der erste Abschnitt in Gestalt des Korb I enthält vor allem zehn grundlegende Prinzipien, von denen sich die Teilnehmerstaaten in ihren Beziehungen untereinander leiten lassen wollen und die im Grundsatz übergreifenden Grundsätzen entsprechen, welche sich bereits in oftmals prominenter Weise in der UN-Charta normiert finden. Hierzu gehören die souveräne Gleichheit der Staaten sowie die Achtung der staatlichen Souveränität innewohnenden Rechte (Prinzip I), das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen (Prinzip II), die Unverletzlichkeit der Grenzen (Prinzip III), die Achtung der territorialen Integrität der Staaten (Prinzip IV), die Verpflichtung zur friedlichen Regelung von Streitfällen (Prinzip V), die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates (Prinzip VI), die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit (Prinzip VII), die Anerkennung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker (Prinzip VIII), die weitere Entwicklung

10 Diesen Aspekt hervorhebend beispielsweise *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 8, Rn. 224; *ders./Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 47, Rn. 8.

11 Zu den Verhandlungen selbst vgl. beispielsweise *Pöllinger*, *Der KSZE/OSZE Prozess*, 28 ff.; *von Bredow*, *Der KSZE-Prozess*, 46 ff.

12 Zu Ausnahmen von dieser Grundregel namentlich in Gestalt des so genannten „Konsens-minus-eins“-Verfahrens vgl. *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 8, Rn. 228; *ders./Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 47, Rn. 80; *Fastenrath/Fastenrath*, *Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)*, Rn. 24 f., in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

13 Eingehend zu dem bereits seit längerer Zeit beispielsweise auch in der Praxis der Vereinten Nationen etablierten Konsensus-Verfahren und seinen Vorteilen unter anderem *Tietje*, in: *ders./Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 4, Rn. 31; *ders.*, in: *Dicke/Fröhlich* (Hrsg.), *Wege multilateraler Politik*, 12 (18 f.).

14 Paragraph 69 der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen vom 3. Juli 1973, erhältlich unter: <<https://www.osce.org/mc/40213>> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

15 Der Text der KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 ist u.a. erhältlich unter: <<https://www.osce.org/de/mc/39503>> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).



der Zusammenarbeit zwischen den Staaten (Prinzip IX) sowie das Gebot der Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben (Prinzip X).<sup>16</sup>

Gleichsam in Umsetzung des in Korb I aufgeführten Prinzips IX, widmet sich der nachfolgende Korb II den möglichen Details einer Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Technik sowie – und dies ist für die erste Hälfte der 1970er Jahre durchaus noch bemerkens- und hervorhebenswert – der Kooperation auf dem Gebiet des Umweltschutzes.<sup>17</sup> Der dritte und letzte Hauptteil der KSZE-Schlussakte, ihr Korb III, enthält – nicht zuletzt mit dem Ziel einer Implementierung des in Korb I statuierten Prinzips VII über die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die verbesserte Ermöglichung grenzüberschreitender zwischenmenschlicher Kontakte – eine nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten in humanitären und anderen, darunter insbesondere informationellen sowie kulturellen, Belangen.<sup>18</sup>

In für die KSZE und ihre nachfolgende Entwicklung typischer Weise ist die KSZE-Schlussakte von Helsinki von den Teilnehmerstaaten nicht als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag verabschiedet worden, sondern stellt eine politische Absichtserklärung dar.<sup>19</sup> Dieser rechtlich für sich genommen zunächst einmal unverbindliche Charakter des Dokuments ergibt sich bereits aus der in ihm niedergelegten Wahrnehmung der beteiligten Staaten, wonach die KSZE-Schlussakte „nicht registrierbar nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen ist“.<sup>20</sup> Gleichwohl sollte aus diesem Befund nicht gleichsam vorschnell die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der KSZE-Schlussakte von Helsinki und den darin niedergelegten Grundsätzen aus völkerrechtlicher Perspektive keinerlei Bedeutung zuzumessen sei.<sup>21</sup>

Zum einen sieht sich eine Fokussierung auf die Frage der internationalen Rechtsverbindlichkeit der KSZE-Schlussakte von Helsinki als analytische Vorgehensweise potentiell der Gefahr ausgesetzt, die im Einzelfall durchaus signifikante normative Steuerungsrelevanz des so genannten „soft law“<sup>22</sup> im internationalen System zu unterschätzen. Auch wenn die Verwendung dieses Terminus gelegentlich auf zum Teil deutliche Kritik gestoßen ist,<sup>23</sup> hat sich

16 Vgl. KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, S. 4 ff. Für eine bewertende Analyse einzelner Aspekte dieses Prinzipienkatalogs siehe unter anderem bereits *Russell*, *American Journal of International Law* 70 (1976), 242 (263 ff.); *Galbreath*, *The Organization for Security and Co-operation in Europe*, 24 ff.; *Pöllinger*, *Der KSZE/OSZE Prozess*, 34 ff.

17 KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, S. 18 ff.

18 KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, S. 51 ff.

19 So auch statt wahrscheinlich aller *Wood/Purisch*, *Helsinki Final Act* (1975), Rn. 17 f., in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024); *Gornig*, *Völkerrecht*, § 121, Rn. 47 f.; *Schweisfurth*, *Völkerrecht*, 93; *van Dijk*, *Netherlands Yearbook of International Law* 11 (1980), 97 (106 ff.).

20 KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, S. 81. Eingehender zur Bedeutung und dem Regelungsgehalt des Art. 102 UN-Charta vgl. u.a. *Martens*, in: *Simma/Khan/Nolte/Paulus* (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 102, Rn. 5 ff., m.w.N.

21 Eingehender zur völkerrechtlichen Bedeutung der KSZE-Schlussakte von Helsinki vgl. auch bereits beispielsweise *Skubiszewski*, in: *Bernhardt/von Münch/Rudolf* (Hrsg.), *Drittes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium*, Bd. 1, 13 ff.; *Delbrück*, in: *ibid.*, 31 ff.; *Kooijmans*, in: *Makarczyk* (Hrsg.), *Essays in Honour of Krzysztof Skubiszewski*, 425 ff.; *Schweisfurth*, *ZaöRV* 36 (1976), 681 ff., jeweils m.w.N.

22 Der Ausdruck „soft law“ ist wahrscheinlich auf den britischen Völkerrechtler *Lord McNair* zurückzuführen, vgl. nur *Wengler*, *Juristen-Zeitung* 31 (1976), 193 (195, Fn. 19); *Hillgenberg*, *European Journal of International Law* 10 (1999), 499 (500); *Marquier*, *Soft Law*, 28; *Kolvenbach*, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 15 (1986), 47 (49); *Heusel*, „Weiches“ Völkerrecht, 23, m.w.N.

23 Vgl. in diesem Zusammenhang besonders deutlich *Vogel*, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 36 (1978), 145 („Im Verlauf unserer Debatte ist mir der Begriff [des soft law] mehr und mehr unheimlich geworden. Er ist gewiß ein ‚Ohrwurm‘, der sich gefällig anbietet, zumal er auch von der unangenehmen Verpflichtung zur Präzision entbindet. Möglicherweise ist er aber ein höchst gefährlicher Begriff.“); ähnlich *Augsberg*, *Rechtsetzung zwischen Staat und Gesellschaft*, 36 („Der Begriff ist als paradox abzulehnen; [...]“); *Klabbers*, *Nordic Journal of International Law* 65 (1996), 167 ff.; *ders.*, *Nordic Journal of International Law* 67 (1998), 381 ff.; *Weil*, *American Journal of International Law* 77 (1983), 413 (414 ff., insb. Fn. 7); *Raustiala*, *American Journal of International Law* 99

der Ausdruck „soft law“ doch allgemein im wissenschaftlichen Schrifttum zur Beschreibung von solchen Rechtserscheinungen im internationalen System durchgesetzt, welche sich gerade durch ihren zunächst für sich genommen rechtlich unverbindlichen und damit „weichen“ Charakter auszeichnen.<sup>24</sup> Zum Kreis dieser *prima facie* keine völkerrechtliche Relevanz im engeren Sinne aufweisenden Äußerungen von Staaten und internationalen Organisationen im internationalen System<sup>25</sup> gehört in prominenter Weise auch die KSZE-Schlussakte von Helsinki.<sup>26</sup>

Es ist zu Recht bereits verschiedentlich betont worden, dass die normative Steuerung im internationalen System allgemein im Prinzip schon seit langem in vielschichtiger Weise gerade auch durch Verhaltensvorgaben geprägt ist, die sich nicht ohne weiteres beziehungsweise überhaupt nicht auf die nach herkömmlicher Auffassung als Rechtssetzungsprozesse im engeren Sinne qualifizierten Normgebungsverfahren zurückführen lassen.<sup>27</sup> Darüber hinaus kommt dem Steuerungsphänomen des „soft law“ aber in besonderem Maße in jüngerer Zeit auf transnationaler Ebene eine wachsende Bedeutung zu.<sup>28</sup> Die Gründe für diese Entwicklung sind im Einzelnen vielfältig.<sup>29</sup> Zum einen bietet „soft law“ im Unterschied zu den gelegentlich schwerfälligen klassischen völkerrechtlichen Rechtssetzungsprozessen die Möglichkeit,

(2005), 581 (586 ff.); *Blutman*, *International and Comparative Law Quarterly* 59 (2010), 605 (623 ff.).

- 24 Im Hinblick auf die umfangreiche Diskussion dieses Rechtsphänomens im Schrifttum siehe beispielsweise *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 255 ff.; *Thürer*, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht N.F.* 104 (1985), 429 ff.; *Tomuschat*, *Recueil des Cours* 281 (1999), 9 (349 ff.); *Zemanek*, in: Hafner u.a. (Hrsg.), *Liber Amicorum Seidl-Hohenveldern*, 843 ff.; *Chinkin*, *International and Comparative Law Quarterly* 38 (1989), 850 ff.; *dies.*, in: Shelton (Hrsg.), *Commitment and Compliance*, 21 (25 ff.); *O'Connell*, in: *ibid.*, 100 ff.; *Charney*, in: *ibid.*, 115 ff.; *Bothe*, *Netherlands Yearbook of International Law* 11 (1980), 65 ff.; *Senden*, *Soft Law*, 107 ff.; *Weiß*, *Archiv des Völkerrechts* 53 (2015), 220 (239 ff.); *Shaffer/Pollack*, *Minnesota Law Review* 94 (2010), 706 ff.; *Knauff*, *Der Regelungsverbund*, 211 ff.; *Di Robilant*, *American Journal of Comparative Law* 54 (2006), 499 ff.; *Hillgenberg*, *European Journal of International Law* 10 (1999), 499 ff.; *Heusel*, „Weiches“ Völkerrecht, 21 ff., jeweils m.w.N.
- 25 Nach verschiedentlich und richtigerweise vertretener Auffassung im Schrifttum umfasst der Begriff „soft law“ im internationalen Kontext ausschließlich von Staaten und internationalen Organisationen hervorgebrachte Rechtserscheinungen. Er bezieht sich somit nicht auf internationale Standards und andere Steuerungsinstrumente, die von privaten Organisationen beziehungsweise zumindest unter unmittelbarer und weitgehend gleichberechtigter Beteiligung nicht-staatlicher Akteure von intermediären Institutionen geschaffen worden sind. Siehe hierzu unter anderem *Thürer*, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht N.F.* 104 (1985), 429 (434) („Nicht erfaßt [vom Begriff des „soft law“] werden dagegen durchaus vergleichbare Regelungen privater Institutionen wie etwa die von der Internationalen Handelskammer zusammengestellten internationalen Handelsbräuche und Handelssitten.“); *Engel*, *Völkerrecht als Tatbestandsmerkmal*, 244 f.; *Nowrot*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 2, Rn. 90; anders allerdings beispielsweise *Giegerich*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht* 46 (2014), 101 (111); *Kirton/Trebilcock*, in: *dies.* (Hrsg.), *Hard Choices, Soft Law*, 3 (9).
- 26 Zur Charakterisierung der KSZE-Schlussakte von Helsinki als soft law vgl. statt vieler bereits *Giegerich*, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. VI/1, § 149, Rn. 3; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, § 25, Rn. 33; *Nowrot*, in: *Tietje/Nowrot* (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, § 2, Rn. 82; *Schweisfurth*, *Völkerrecht*, 92 ff.; *Fastenrath/Fastenrath*, *Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)*, Rn. 39, in: *Peters* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).
- 27 Vgl. hierzu schon *Delbrück*, in: *Nerlich/Rendtorff* (Hrsg.), *Nukleare Abschreckung*, 353 (358 ff.); ebenso *Tietje*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24 (2003), 27 (31 f.); *ders.*, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 101 (2002), 404 (417).
- 28 Siehe exemplarisch *Meyer*, *European Journal of International Law* 27 (2016), 161 (162) („In short, we are living in an age in which soft law – non-binding rules that have legal consequences – is assuming an increasingly important place in international governance.“); ähnlich auch unter anderem *Pauwelyn/Wessel/Wouters*, *European Journal of International Law* 25 (2014), 733 (734 ff.); *Shelton*, *American Journal of International Law* 100 (2006), 291 (319 ff.); *Pronto*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 48 (2015), 941 (945); sowie *Calliess/Zumbansen*, *Rough Consensus and Running Code*, 271 („deeper trend towards a *deformalisation* of international law“) (Hervorhebung im Original).
- 29 Eingehender zu den Gründen für die wachsende Bedeutung von „soft law“-Phänomenen im internationalen System *Abbott/Snidal*, *International Organization* 54 (2000), 421 (434 ff.); *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 263 f.; *Knauff*, *Der Regelungsverbund*, 248 ff.; *Thürer*, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht N.F.* 104 (1985), 429 (431 ff.); *Marquier*, *Soft Law*, 43 ff.; *Guzman*, *European Journal of International Law* 16 (2005), 579 (591 ff.); *Shelton*, in: *dies.* (Hrsg.), *Commitment and Compliance*, 1 (11 ff.); *Boyle*, *International and Comparative Law Quarterly* 48 (1999), 901 (902 ff.).

innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in flexibler Weise auf neu auftretende Problemfelder zu reagieren und das Verhalten der Akteure zumindest in gewissem Umfang einer normativen Steuerung zu unterwerfen.<sup>30</sup> Vor dem Hintergrund der – unter anderem mangels genauer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse – gelegentlich bestehenden Unsicherheit über eine effektive Regelungsstrategie bietet „soft law“ zum anderen einen geeigneten Ansatz für Versuche der Regelbegründung und ihrer Erprobung in der Praxis bereits im Vorfeld oder anstelle traditioneller völkerrechtlicher Regelungen.<sup>31</sup>

„Soft law“ leistet somit aufgrund seines im Wesentlichen rechtsstützenden und rechtsergänzenden Charakters einen wichtigen Beitrag zur Verfestigung des normativen Ordnungszustands im gegenwärtigen internationalen System.<sup>32</sup> Dies gilt nicht zuletzt für seinen Beitrag zur Herausbildung und Identifikation von Völkergewohnheitsrecht. So stützt sich beispielsweise der Internationale Gerichtshof insbesondere seit den 1980er Jahren in seinen Begründungen für die Existenz von Völkergewohnheitsrecht in wachsendem Umfang auch auf Resolutionen der UN-Generalversammlung und weitere für sich genommen ebenfalls grundsätzlich keine Rechtswirkung entfaltende Dokumente internationaler Gremien beziehungsweise auf internationalen Konferenzen angenommene Deklarationen.<sup>33</sup> Dies gilt auch für die KSZE-Schlussakte von Helsinki. Exemplarisch sei hier auf die das Urteil des IGH im Nicaragua-Fall<sup>34</sup> sowie auf das Gutachten des Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo<sup>35</sup> verwiesen.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich auch im vorliegenden Kontext der Umstand, dass – obgleich die Kategorie des internationalen „soft law“ sich zunächst einmal gerade durch ihre völkerrechtliche Unverbindlichkeit auszeichnet – es sich hierbei, erstens, nicht um ein allein außerrechtliches Phänomen handelt und überdies, zweitens, sein tatsächliches Verwirklichungspotential in der sozialen Realität politischer Gemeinwesen und ihrer transnationalen Interaktionen durch dieses Charakteristikum nicht notwendigerweise beeinträchtigt wird. Vielmehr ist zu Recht bereits verschiedentlich im Schrifttum darauf hingewiesen worden, dass auch „soft law“-Instrumenten wie der KSZE-Schlussakte von Helsinki und damit Erscheinungsformen „weichen“ Rechts in erheblichem Umfang sowohl normative Relevanz als auch faktische Effektivität im Rahmen der Verhaltenssteuerung im internationalen System zukommen kann.<sup>36</sup> Diesen Befund hat beispielsweise *Christoph Möllers* in sehr eindringlicher

30 So beispielsweise *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 264; *Tomuschat*, *Recueil des Cours* 281 (1999), 9 (349); *Thürer*, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* N.F. 104 (1985), 429 (431 ff.); *Hafner*, in: Griller (Hrsg.), *International Economic Governance*, 149 (165); *Kolvenbach*, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 15 (1986), 47 (49); *Kaltenborn*, *Entwicklungsvölkerrecht*, 99 f.

31 Vgl. zu diesem Aspekt *Thürer*, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* N.F. 104 (1985), 429 (452); *Tietje*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24 (2003), 27 (41); sowie eingehend *Abbott/Snidal*, *International Organization* 54 (2000), 421 (441 ff.).

32 So besonders deutlich schon *Thürer*, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* N.F. 104 (1985), 429 (451 f.); ähnlich *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 263 f.; *Zemanek*, in: Hafner u.a. (Hrsg.), *Liber Amicorum Seidl-Hohenveldern*, 843 (861); *Kaltenborn*, *Entwicklungsvölkerrecht*, 100.

33 Für eine eingehendere Analyse dieser Rechtsprechung des IGH vgl. beispielsweise *Charney*, in: Delbrück (Hrsg.), *New Trends in International Lawmaking*, 171 (174 ff.); *Mendelson*, *RdC* 272 (1998), 155 (378 ff.); *Tietje*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24 (2003), 27 (33 f.); *ders.*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 243 f.

34 IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (107 und 133).

35 IGH, *Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 2010, 403 (437).

36 Vgl. allgemein beispielsweise *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 257 ff.; *Thürer*, *Soft Law*, Rn. 25 ff., in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024); *Möllers*, *Gewaltengliederung*, 304 f.; *Tomuschat*, in: Makarczyk (Hrsg.), *Essays in Honour of Krzysztof Skubiszewski*, 563 (567 ff.); sowie unter anderem bereits *Baxter*, *International and Comparative Law Quarterly* 29 (1980), 549 (564 ff.). Speziell in Bezug auf die KSZE-Schlussakte von Helsinki siehe überdies u.a. *Shaw*, *International Law*, 313 („Nonetheless, the impact of the Final Act on developments in Europe has far exceeded the impact of most legally binding treaties.“).

– wengleich wohl in der Sache doch etwas überzeichneter – Weise folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „Aus den internationalen Beziehungen ist bekannt, dass die Beschränkung auf informelle und konsensuale Formen der Regulierung [...] deren Durchsetzungschancen im Vergleich zu formellen Bindungen nicht verringert. Im internationalen Recht hat sich mit Blick auf soft law vielmehr die Einsicht durchgesetzt, dass die Durchsetzungschance einer Norm völlig unabhängig von der Frage zu beurteilen ist, ob diese Norm eine juristisch anerkennenswerte Rechtsbindung beanspruchen kann oder nicht [...]“.“<sup>37</sup>

Zum anderen ist im vorliegenden Kontext zu berücksichtigen, dass nicht wenige der in der KSZE-Schlussakte von Helsinki normierten Verhaltensvorgaben gleichzeitig auch geltendes Völkervertragsrecht bzw. völkerrechtliches Gewohnheitsrecht widerspiegeln und sich auf diese Weise – unabhängig von dem Dokument selbst – als für die Teilnehmerstaaten des KSZE-Prozesses völkerrechtlich verbindlich darstellen. Dies gilt, um nur wenige Beispiele zu nennen, für das auch in prominenter Weise in Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta verankerte Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten,<sup>38</sup> das Gebot der friedlichen Streitbeilegung gemäß Art. 2 Ziff. 3 UN-Charta,<sup>39</sup> die völkergewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchende Verpflichtung zur Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates<sup>40</sup> sowie – last, but surely not least – das ebenfalls völkergewohnheitsrechtliche und völkervertragsrechtliche Geltung beanspruchende Gewaltverbot gemäß Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta.<sup>41</sup>

Schließlich können auch prinzipiell unverbindliche Verhaltensvorgaben und Zwecksetzungen wie die Prinzipien der KSZE-Schlussakte von Helsinki unter anderem auch dadurch eine positivrechtliche Bedeutung erlangen, dass sie ausdrücklich in ein internationales bzw. supranationales Vertragsregime einbezogen werden. Ein Beispiel im vorliegenden Kontext bildet Art. 21 Abs. 2 lit. c des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Nach dieser Bestimmung verpflichtet sich die Europäische Union, im Rahmen ihrer gemeinsamen Außenpolitik unter anderem „nach Maßgabe [...] der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki [...] den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken“.<sup>42</sup> Weiterhin sei hier nur exemplarisch auf die entsprechende Statuierung in Art. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und

37 Möllers, in: Schuppert/Zürn (Hrsg.), *Governance in einer sich wandelnden Welt*, 238 (242); ähnlich beispielsweise Giegerich, in: Merten/Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. VI/1, § 149, Rn. 41.

38 Zu diesem Grundsatz und seiner völkerrechtlichen Basis vgl. unter anderem Dahm/Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 783 ff.; Krajewski, *Völkerrecht*, § 8, Rn. 5 ff.; Kämmerer, in: Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 1 (22 ff.); Gornig, *Völkerrecht*, § 44, Rn. 1 ff.; Fassbender, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 2 (1), Rn. 3 ff., m.w.N.

39 Eingehender z.B. Tomuschat, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 2 (3), Rn. 2 ff., m.w.N. Zur völkergewohnheitsrechtlichen Geltung dieses Gebots vgl. IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, S. 14 (S. 145, § 290); ebenso unter anderem Dahm/Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 833; Epping, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 2; von Arnould, *Völkerrecht*, Rn. 445.

40 Ausführlicher zur völkerrechtlichen Verankerung des Prinzips der Nichteinmischung siehe statt vieler Dahm/Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 796 ff.; Stein/von Buttlar/Kotzur, *Völkerrecht*, 240 ff.; Hobe, *Einführung in das Völkerrecht*, 239 ff.; von Arnould, *Völkerrecht*, Rn. 355 ff., jeweils m.w.N.

41 Allgemein und eingehender zum Rechtscharakter und Regelungsgehalt des völkerrechtlichen Gewaltverbots siehe überdies beispielsweise IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (97 ff.); IGH, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of Congo v. Uganda), ICJ-Reports 2005, 168 (223) („The prohibition against the use of force is a cornerstone of the United Nations Charter.“); Dahm/Delbrück/Wolfrum, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 816 ff.; Bothe, in: Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 893 (902 ff.); Klabbers, *International Law*, 203 ff.; Wittich, in: Reinisch (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. I, 425 ff.; Randelzhofer/Dörr, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 2 (4), Rn. 14 ff., jeweils m.w.N.

42 Ausführlicher zu den Regelungsgehalten dieser Vorschrift vgl. statt vieler Cremer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV*, Art. 21 EUV, Rn. 2 ff., m.w.N.

freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991 verwiesen.<sup>43</sup>

Die ebenfalls bereits in der KSZE-Schlussakte von Helsinki vorgesehene Fortsetzung des KSZE-Prozesses,<sup>44</sup> zunächst im Sinne eines Prozesses aufeinanderfolgender Konferenzen der Teilnehmerstaaten ohne institutionelle Basis mit dem Ziel einer Überwindung des Ost-West-Konflikts in Europa, manifestierte sich bis Ende der 1980er Jahre in – allerdings nicht selten auch durch sehr grundlegende Kontroversen geprägten – Folgekonferenzen wie denjenigen in Belgrad (1977/78), in Madrid in Jahren 1980 bis 1983 sowie in Wien im Zeitraum von 1986 bis 1989.<sup>45</sup> Ein grundlegender Innovationsschritt im Rahmen der Entwicklung der KSZE erfolgte demgegenüber erst nach dem Ende des Kalten Krieges und der weitgehenden Überwindung der Teilung Europas durch die auf dem KSZE-Sondergipfel in Paris am 21. November 1990 von den Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten unterzeichnete „Charta von Paris für ein neues Europa“.<sup>46</sup>

Die, neben der KSZE-Schlussakte von Helsinki aus dem Jahre 1975, verschiedentlich und zu Recht als zweites „Schlüsseldokument“ der KSZE/OSZE charakterisierte,<sup>47</sup> Charta von Paris, auf die beispielsweise in Art. 21 Abs. 2 lit. c EUV ebenfalls ausdrücklich Bezug genommen wird, zeichnet sich nicht allein durch ein nunmehr umfassendes Bekenntnis aller Teilnehmerstaaten zur effektiven Verwirklichung gemeinsamer (westlicher) Wertevorstellungen<sup>48</sup> wie insbesondere dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Anerkennung der Demokratie als einzig legitimer Regierungsform und der besonderen Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit aus.<sup>49</sup> Vielmehr ist sie nicht zuletzt auch durch die Wahrnehmung geprägt, dass die „gemeinsamen Bemühungen um verstärkte Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, um Festigung des Friedens und um Förderung der Einheit Europas [...] eine neue Qualität des politischen Dialogs und der politischen Zusammenarbeit und somit die Entwicklung der Strukturen der KSZE“ im Sinne der Einleitung eines organisatorisch verfestigten Institutionalisierungsprozesses erfordern.<sup>50</sup>

Zu den auf der Grundlage der KSZE-Charta von Paris für ein neues Europa sowie einigen nachfolgenden Beschlussdokumenten der KSZE-Teilnehmerstaaten namentlich in der ersten Hälfte der 1990er Jahre, darunter beispielsweise dem Prager Dokument über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und -Strukturen vom 31. Januar 1992<sup>51</sup> sowie dem am 9.

43 BGBl. 1991 II, 1315.

44 KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, S. 80 f.

45 Zu diesen KSZE-Folgekonferenzen und weiteren hiermit zusammenhängenden Prozessen in den 1970er und 1980er Jahren vgl. beispielsweise *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 65 ff.; *Nimetz*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 13 (1980), 323 (326 ff.); *Schlotter*, Die KSZE im Ost-West-Konflikt, 73 ff.; *von Bredow*, Der KSZE-Prozess, 73 ff.; *Lüthy*, Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE, 67 ff.; *Pöllinger*, Der KSZE/OSZE Prozess, 72 ff.; *Fascell*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 13 (1980), 335 ff. Speziell zu den in diesen Kontexten ausgetragenen Kontroversen zwischen den Teilnehmerstaaten vgl. auch die rückblickende Darstellung von *Zagorski*, in: Friesendorf/Kartsonaki (Hrsg.), *OSCE Insights* 2022, 77 ff.

46 Der Text der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 ist unter anderem erhältlich unter: <<https://www.osce.org/de/mc/39518>> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

47 Exemplarisch *Giegerich*, in: Merten/Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. VI/1, § 149, Rn. 4; *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 47, Rn. 11.

48 Zu dieser Wahrnehmung auch beispielsweise *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 84; *Schlotter*, *Die Friedens-Warte* 75 (2000), 11 (18).

49 KSZE-Charta von Paris vom 21. November 1990, S. 1 ff. Eingehender zu diesen und weiteren inhaltlichen Festsetzungen vgl. z.B. *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 100 ff.

50 KSZE-Charta von Paris vom 21. November 1990, S. 11. Vgl. hierzu auch das Zusatzdokument zur Durchführung einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa, abgedruckt in: KSZE-Charta von Paris vom 21. November 1990, S. 14 ff.

51 Das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und -Strukturen vom 31. Januar 1992 ist u.a. erhältlich unter: <<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/zweites-treffen-des-rates-der-aussenminister-der-teilnehmerstaaten-der-ksze-am-30-und-31-januar-1992-in-prag-791880>> (zuletzt besucht am

Juli 1992 beschlossenen KSZE-Helsinki-Dokument 1992 „Herausforderung des Wandels“,<sup>52</sup> etablierten Institutionen und weiteren Gremien der KSZE/OSZE gehören unter anderem die Treffen der Staats- und Regierungschefs, der Rat bzw. nachfolgend Ministerrat, welcher sich aus den Außenministern der Teilnehmerstaaten zusammensetzt, der Ausschuss Hoher Beamter bzw. nachfolgend Ständige Rat, welcher sich aus den Ständigen Vertretern der OSZE-Teilnehmerstaaten zusammensetzt und die Aktivitäten der OSZE zwischen den regelmäßig nur einmal jährlich stattfindenden Ministerratssitzungen koordiniert, sowie das Forum für Sicherheitskooperation. Weiterhin sind hier beispielsweise das von einem Generalsekretär geleitete OSZE-Sekretariat, die Parlamentarische Versammlung, das aus dem früheren Büro für freie Wahlen hervorgegangene Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, das Konfliktverhütungszentrum, der Beauftragte für Medienfreiheit sowie der Hohe Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten zu nennen.<sup>53</sup>

Im Zuge dieser institutionellen Ausdifferenzierung beschlossen die Teilnehmerstaaten auf ihrem Gipfeltreffen in Budapest am 5. Dezember 1994, dass die KSZE ab dem 1. Januar 1995 in Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) umbenannt werden sollte.<sup>54</sup> Allerdings stellten die Teilnehmerstaaten in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich folgendes klar: „Durch den Namenswechsel von KSZE zu OSZE ändert sich weder der Charakter unserer KSZE-Verpflichtungen noch der Status der KSZE und ihrer Institutionen. Die KSZE wird in ihrer organisatorischen Entwicklung flexibel und dynamisch bleiben.“<sup>55</sup> Damit brachten diese sich weiterhin als Teilnehmerstaaten – und eben nicht als Mitglieder – bezeichnenden Akteure ihren Willen zum Ausdruck, die OSZE trotz ihrer ausdifferenzierten Organisationsstruktur weiterhin als ein aus völkerrechtlicher Perspektive tendenziell eher informelles Kooperationsforum nutzen zu wollen, welches in zentraler Weise auf der Basis politischer Absichtserklärungen agiert, die im Konsensus-Verfahren angenommen werden. Vor diesem Hintergrund wird daher zu Recht auch aktuell noch ganz überwiegend davon ausgegangen, dass es sich bei der OSZE – mangels Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen<sup>56</sup> – nicht im engeren Sinne um eine mit internationaler Rechtspersönlichkeit ausgestattete internationale

8. Januar 2024). Vgl. zu diesem zweiten Treffen des KSZE-Rates in Prag auch z.B. *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 130 ff.; *Hill*, No Place for Russia, 89 ff.

52 Das KSZE-Helsinki-Dokument 1992 ist unter anderem erhältlich unter: <[https://www.osce.org/event/summit\\_1992](https://www.osce.org/event/summit_1992)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024). Allgemein zum Verlauf und den Ergebnissen der vierten KSZE-Folgekonferenz in Helsinki siehe unter anderem *Hill*, No Place for Russia, 95 ff.; *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 138 ff.

53 Eingehender zur Institutionenstruktur der KSZE/OSZE vgl. z.B. *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 47, Rn. 16 ff.; *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 374 ff.; *Wenig*, Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung, 34 ff.; *Herdegen*, Europarecht, § 30, Rn. 12 ff.; *Gornig*, Völkerrecht, § 121, Rn. 54 ff.; *Fastenrath/Fastenrath*, Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE), Rn. 18 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

54 Vgl. KSZE-Budapester-Dokument 1994 „Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter“, Beschlüsse von Budapest, I. Stärkung der KSZE, Rn. 1, erhältlich im Internet unter: <[https://www.osce.org/event/summit\\_1994](https://www.osce.org/event/summit_1994)> (zuletzt besucht am 8. Januar 1994) („Das neue Zeitalter der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat zu einem grundlegenden Wandel in der KSZE und zu einer dramatischen Stärkung ihrer Rolle im Hinblick auf die Gestaltung unseres gemeinsamen Sicherheitsgebiets geführt. Um dies zum Ausdruck zu bringen, wird die KSZE künftig unter dem Namen Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bekannt sein. Der Namenswechsel gilt ab dem 1. Januar 1995. Von diesem Zeitpunkt an werden alle Bezugnahmen auf die KSZE künftig als Bezugnahmen auf die OSZE betrachtet.“). Zu den Hintergründen für diese Entscheidung vgl. auch *Sapiro*, American Journal of International Law 89 (1995), 631 ff., m.w.N.

55 KSZE-Budapester-Dokument 1994 „Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter“, Beschlüsse von Budapest, I. Stärkung der KSZE, Rn. 29.

56 Zu den konstitutiven Merkmalen einer internationalen Organisation vgl. statt vieler *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, 3 ff.; *Klabbers*, An Introduction to International Organizations Law, 6 ff.; *Schmahl*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 387 (402 ff.); *Nowrot*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 2, Rn. 22; *Schermers/Blokker*, International Institutional Law, § 32 ff.

Organisation handelt.<sup>57</sup>

Während vor allem die erste Hälfte der 1990er Jahre somit insgesamt durch eine Vielzahl von Aktivitäten auf verschiedensten Politikfeldern sowie – hiermit eng verbunden – durch eine institutionelle und ambitionierte inhaltliche Weiterentwicklung der KSZE/OSZE geprägt war, befindet sich dieses Kooperationsforum namentlich seit Anfang der 2000er Jahre nach nicht selten vertretener Auffassung nunmehr in einer Art von „Identitätskrise“.<sup>58</sup> Den Hintergrund bildeten und bilden weiterhin nicht allein die seit diesem Zeitpunkt – erneut – wachsenden Spannungen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den westlichen Teilnehmerstaaten und der Russischen Föderation, welche sich auch auf die zukünftige Ausrichtung und inhaltliche Fortentwicklung der OSZE bezogen.<sup>59</sup> Vielmehr ging und geht es hierbei nicht zuletzt auch um die Suche nach adäquaten Antworten auf die übergreifende Fragestellung, welche Bedeutung und Funktionen der OSZE neben – und im komplementären Zusammenwirken mit – anderen überstaatlichen organisierten Akteuren wie der Europäischen Union, der NATO und dem Europarat überhaupt (noch) zukommen sollen; Akteuren, denen im regionalen europäischen Kontext regelmäßig eine zweifelsohne hohe „Anziehungskraft“ und Effektivität auf der Basis häufig sehr viel weitergehender rechtsgeprägter Steuerungsansätze beispielsweise im Bereich des internationalen Schutzes der Menschenrechte,<sup>60</sup> aber natürlich auch auf zahlreichen weiteren ökonomischen und nichtökonomischen Politikfeldern zugemessen wird. Und in der Tat verdeutlicht aus institutionell-politischer Perspektive allein schon der Umstand, dass auf das OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul am 18. November 1999<sup>61</sup> erst wieder am 1./2. Dezember 2010 ein weiteres Treffen der Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten in Astana<sup>62</sup> folgte und dass seitdem bislang gar kein weiteres Gipfeltreffen mehr stattgefunden hat, die auch in der Wahrnehmung der Teilnehmerstaaten aktuell zweifelsohne fortbestehenden Herausforderungen für dieses transeuropäische Kooperationsforum. Dass vor diesem Hintergrund bereits seit längerem keine wesentlichen inhaltlichen bzw. institutionellen Weiterentwicklungen der OSZE zu verzeichnen sind, bedarf keiner eingehenden Erklärung.

Trotz dieser durchaus als in gewisser Weise prekär zu bezeichnenden Lage der OSZE erscheint es jedoch vorschnell, von dem Befund einer „Identitätskrise“ auf das Vorhandensein einer „Existenzkrise“ zu schließen oder diesem Kooperationsforum gar die Daseinsberechtigung an sich abzuspochen. Aufgrund ihrer territorialen Reichweite sowie dem durchaus erheblichen „Grundvertrauen“ in ihre durch einen jeweils die Interessen aller Parteien berücksichtigenden, sach- und lösungsorientierten Realisierungsansatz geprägte Vorgehensweise auf

57 So auch beispielsweise *Peters/Petrig*, Völkerrecht – Allgemeiner Teil, 258; *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 179; *Schermers/Blokker*, International Institutional Law, § 30; *Elstermann*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE, 13; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 8, Rn. 232; *Schweisfurth*, Völkerrecht, 390 f.; *Giegerich*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. VI/1, § 149, Rn. 5; zweifelnd überdies *Klabbers*, An Introduction to International Organizations Law, 11 f. Vgl. hierzu eingehender auch die Beiträge in: *Steinbrück Platise/Moser/Peters* (Hrsg.), The Legal Framework of the OSCE, 3 ff.

58 So explizit z.B. *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 8, Rn. 225; *ders./Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 47, Rn. 148; *Simonet*, OSZE-Jahrbuch 2017, 311 (315); *Matwejew*, OSZE-Jahrbuch 1999, 67 ff.; *Nünlist*, Global Governance Spotlight, No. 1/2016, 2; *Simonet/Lüber*, OSZE-Jahrbuch 2016, 313 (353).

59 Eingehend zu dieser Entwicklung gerade auch im Hinblick auf die Wahrnehmung der OSZE vgl. *Hill*, No Place for Russia, 154 ff., 186 ff., 227 ff., 321 ff.

60 Exemplarisch hierzu *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, 211 („Insgesamt hat die OSZE in dem Maße an Bedeutung im Bereich des europäischen Menschenrechtsschutzes verloren, in dem die Staaten Mittel- und Osteuropas dem Europarat und dem schärferen Überwachungsmechanismus unter der EMRK beigetreten sind.“); relativierend jedoch beispielsweise *Giegerich*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. VI/1, § 149, Rn. 41.

61 Eingehend zu diesem Gipfeltreffen und den in diesem Zusammenhang verabschiedeten Beschlüssen vgl. die Informationen der OSZE im Internet unter: <[https://www.osce.org/event/summit\\_1999](https://www.osce.org/event/summit_1999)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

62 Zum OSZE-Gipfeltreffen in Astana vgl. beispielsweise die entsprechenden Informationen der OSZE im Internet unter: <[https://www.osce.org/de/event/summit\\_2010](https://www.osce.org/de/event/summit_2010)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

Seiten prinzipiell aller Teilnehmerstaaten, kommt der OSZE nämlich namentlich auf dem Gebiet des Konfliktmanagements seit den 1990er Jahren und bis heute eine nicht zu unterschätzende Rolle im transeuropäischen Kontext zu; eine Rolle und Funktion, die andere regionale Organisationen in Europa aus vielerlei Gründen nicht in gleicher Weise wahrzunehmen in der Lage sind.<sup>63</sup> Hingewiesen sei hier zunächst auf die Vielzahl an Feldoperationen und weiteren Missionen der OSZE auf dem Gebiet der Konfliktprävention und des Konfliktmanagements seit 1992 unter anderem in den Staaten des früheren Jugoslawiens, in Georgien, in Albanien, in Estland, in Armenien, in Aserbaidschan sowie in Moldawien.<sup>64</sup> In besonders deutlicher Weise zeigte sich dieses gleichsam „Alleinstellungsmerkmal“ bzw. zumindest „Markenkern“ der OSZE auf dem Gebiet des transeuropäischen Konfliktmanagements überdies in jüngerer Zeit im Kontext des Ukraine-Konflikts zwischen 2014 und 2022.<sup>65</sup> Dies illustrierte nicht nur beispielsweise die Einrichtung einer trilateralen Kontaktgruppe bestehend aus Repräsentanten der OSZE, der Russischen Föderation und der Ukraine im Juni 2014,<sup>66</sup> sondern gerade auch die zwischen März 2014 und März 2022 durchgeführte OSCE Special Monitoring Mission to Ukraine<sup>67</sup> sowie die von Juli 2014 bis September 2021 auf Anfrage der russischen Regierung laufende OSCE Observer Mission at the Russian Checkpoints Gukovo and Donetsk.<sup>68</sup>

Gleichsam naturgemäß und in jedem Fall wenig überraschend hat dann der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine seit Februar 2022 zu einer weiteren erheblichen bzw. fundamentalen Verschlechterung auch der Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten im Rahmen der OSZE geführt.<sup>69</sup> Dennoch sollte man das Potential dieses Kooperationsforums als Friedenserm

- 63 In diesem Sinne auch bereits unter anderem *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 47, Rn. 149; *Kirchhoff*, *Die Friedens-Warte* 75 (2000), 53 (79); *Hopmann*, *Die Friedens-Warte* 75 (2000), 31 (32 ff.). Deutlich zurückhaltender in der Bewertung der entsprechenden Rolle der OSZE demgegenüber z.B. *Streinz*, *Europarecht*, Rn. 86.
- 64 Eingehender zu den einzelnen OSZE-Missionen vgl. die Informationen im Internet unter: <<https://www.osce.org/where-we-are>> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024). Allgemeinen zu diesem Typus von Aktivitäten der OSZE siehe z.B. *Wenig*, *Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung*, 129 ff.; *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 47, Rn. 92 ff.; *Hauser*, *Die OSZE: Konfliktmanagement im Spannungsfeld regionaler Interessen*, 57 ff.; *Fastenrath/Fastenrath*, *Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE)*, Rn. 61 ff., in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).
- 65 Zu dieser Wahrnehmung auch z.B. bereits *Brunner*, *Humanitäres Völkerrecht* 27 (2014), 181 (188); *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 177; *Kau*, in: Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 199 (349); *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 8, Rn. 225; sowie eingehender hierzu *Hill*, *No Place for Russia*, 353 ff.; vgl. exemplarisch *ibid.*, 355 („Given that the standoff in Ukraine was between Russia on one hand, and the EU, NATO, and the United States on the other hand, the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE) turned out to be the sole regional forum in which all the participants and interested parties in the conflict could meet and engage substantively with one another.”); und *ibid.*, 359 („With the EU and NATO acting as active participants in the struggle by imposing sanctions on Russia, the OSCE was the only international actor perceived as neutral by all and capable of both providing a forum for diplomatic and political exchanges and of deploying civilian and military field missions. Europe may have returned to an East/West divide vaguely reminiscent of pre-1989 days, and Russia may have disavowed key fundamental provisions of the Helsinki principles, but the OSCE has retained the extensive institutional capabilities built up in the two and a half decades since the Paris Summit.”).
- 66 Vgl. zu den Aktivitäten der trilateralen Kontaktgruppe z.B. *Tagliavini*, *OSZE-Jahrbuch* 2015, 239 ff.
- 67 Eingehender zu dieser OSZE-Mission vgl. die Informationen im Internet unter: <<https://www.osce.org/special-monitoring-mission-to-ukraine-closed>> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024); sowie beispielsweise *Neukirch*, *OSZE-Jahrbuch* 2015, 253 ff.; *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 47, Rn. 140.
- 68 Für nähere Informationen zu dieser OSZE-Mission siehe die Angaben der OSZE im Internet unter: <<https://www.osce.org/observer-mission-at-russian-checkpoints-gukovo-and-donetsk-discontinued>> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024); sowie z.B. *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 47, Rn. 141; *Brunner*, *Humanitäres Völkerrecht* 27 (2014), 181 (185).
- 69 Exemplarisch und anekdotisch hierzu z.B. *Friesendorf/Kartsonaki*, in: dies. (Hrsg.), *OSCE Insights* 2022, 7 („Der Ministerrat in Lodz im Dezember 2022 endete ohne Ergebnisse. Der polnische Vorsitz hatte dem russischen Außenminister Sergei Lawrow ein Einreisevisum verweigert. Moskaus empörte Reaktion zeigt, wie schwierig es mittlerweile geworden war, auch nur im selben Raum zu sitzen.“).



möglichungsakteur auch in der aktuell zweifelsohne ausgesprochen schwierigen Situation jedenfalls nicht prinzipiell in Frage stellen; handelt es sich doch keineswegs um die erste große Krise in der Entwicklungsgeschichte der KSZE/OSZE. Es sei an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung gerufen, dass schon die Ausgangssituation vor Beginn des ersten KSZE-Treffens in Helsinki 1975 durch erhebliche Konfrontationen geprägt war und dass dies insbesondere auch auf die ersten Folgekonferenzen von Belgrad und Madrid in der zweiten Hälfte der 1970er sowie Anfang der 1980er Jahre zutraf.<sup>70</sup> Die Teilnehmerstaaten haben jedoch trotz aller grundlegenden Divergenzen in vielen Politikfeldern diesen Dialog- und Handlungsprozess immer fortgesetzt bzw. immer wieder neu begonnen. Dies galt nicht zuletzt auch für die bereits für sich genommen sehr komplexe und konfrontative Situation des Ukraine-Konflikts im Zeitraum von 2014 bis 2021.

Die KSZE/OSZE hat sich damit – nicht nur während der Zeit des Kalten Krieges, sondern auch bis in die jüngste Vergangenheit hinein – als ein auch angesichts vielfältiger sowie schwieriger Herausforderungen durchaus bemerkenswert resilientes Dialog- und Kooperationsforum erwiesen, welches durchgehend seit nunmehr bereits gut fünfzig Jahren einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zur Stabilisierung Gesamteuropas geleistet hat. Vor dem Hintergrund ihrer Entwicklungsgeschichte und insbesondere auch unter Berücksichtigung ihrer ursprünglichen zentralen Zwecksetzung, ein Dialog- und Kooperationsforum über Grundfragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zwischen sich oftmals in einer Konfrontationssituation gegenüberstehenden Staaten zu sein, erscheint es keineswegs gleichsam abwegig, der OSZE auch eine wichtige Rolle bei der Suche nach, und Aushandlung von, Beendigungsoptionen bzw. -szenarien für den aktuellen Ukraine-Krieg zuzugestehen und sie damit auch in diesem Zusammenhang als einen potentiell wirkungsmächtigen Friedensermöglichungsakteur wahrzunehmen.<sup>71</sup> Dies gilt überdies im Prinzip nicht zuletzt auch für ihren Vergleichs- und Schiedsgerichtshof, auf dessen mögliche Rolle im aktuellen Kontext daher nunmehr im Rahmen der nachfolgenden Überlegungen eingegangen werden soll.<sup>72</sup>

70 Diesen Umstand aus aktuellem Anlass in Erinnerung rufend z.B. bereits *Zagorski*, in: Friesendorf/Kartsonaki (Hrsg.), OSCE Insights 2022, 77 ff.

71 Prinzipiell in diese Richtung auch unter anderem schon *Hill*, in: Friesendorf/Kartsonaki (Hrsg.), OSCE Insights 2022, 15 ff.; *Kau*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 199 (349); *Cupac*, in: Friesendorf/Kartsonaki (Hrsg.), OSCE Insights 2022, 89 ff. Diesbezüglich sehr pessimistisch demgegenüber wiederum z.B. *Streinz*, Europarecht, Rn. 86.

72 Vgl. hierzu *infra* unter C.

### C. Friedensermöglichungspotentiale des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE im Kontext des Ukraine-Krieges

Die Entstehungsgeschichte des heutigen Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE geht in ihren Ursprüngen bereits auf die Verhandlungen im Vorfeld der Verabschiedung der KSZE-Schlussakte von Helsinki zurück.<sup>73</sup> So brachte die Regierung der Schweiz bereits im Herbst 1973 einen umfangreichen und ambitionierten Vorschlag zur Etablierung eines Mechanismus zur friedlichen Streitbeilegung auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages in die Verhandlungen ein, der zwischen obligatorischen Schiedsverfahren für die Beilegung rechtlicher Streitigkeiten und ebenfalls obligatorischen Vergleichsverfahren zur Lösung politischer Konflikte differenzierte.<sup>74</sup> Dieser Vorschlag scheiterte allerdings insbesondere an der mangelnden Bereitschaft vieler Teilnehmerstaaten, sich im Rahmen des gerade beginnenden KSZE-Prozesses bereits einem verbindlichen Streitbeilegungssystem unter obligatorischer Beteiligung von Schiedsrichtern bzw. Schlichtern auf völkervertragsrechtlicher Basis zu unterwerfen. Gleichwohl nahm die KSZE-Schlussakte von Helsinki zumindest ausdrücklich auf den Vorschlag und Entwurf der Schweizer Regierung Bezug und sah in diesem Zusammenhang ein Expertentreffen aller KSZE-Teilnehmerstaaten mit dem Ziel der „Prüfung und Ausarbeitung einer allgemein annehmbaren Methode der friedlichen Regelung von Streitfällen“ vor.<sup>75</sup>

Während im Rahmen der ersten beiden Expertentreffen, die von Oktober bis Dezember 1978 in Montreux und im März/April 1984 in Athen stattfanden, trotz zahlreicher Vorschläge noch keine nennenswerten Fortschritte im Hinblick auf einen Konsens der Teilnehmerstaaten zu dieser Thematik erzielt werden konnten, ermöglichte nicht zuletzt das nachfolgende Ende des Kalten Krieges auch in dieser Hinsicht Anfang der 1990er Jahre eine Einigung über die Etablierung von mehreren formalisierten Streitbeilegungsverfahren auf der für die KSZE/OSZE typischen Grundlage politischer Absichtserklärungen. Bei diesen insgesamt drei „soft law“-Instrumenten der KSZE/OSZE handelt es sich im Einzelnen um den im Rahmen des Expertentreffens im Januar/Februar 1991 in Valetta ausgearbeiteten und auf dem Treffen des Ministerrates in Berlin im Juni 1991 angenommenen Mechanismus zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten („Valetta-Mechanismus“),<sup>76</sup> dem während des KSZE-Treffens über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Oktober 1992 in Genf ausgearbeiteten und auf dem Treffen des Ministerrates in Stockholm im Dezember 1992 angenommenen Verfahren vor einer KSZE/OSZE-Vergleichskommission<sup>77</sup> sowie dem ebenfalls bei dem Expertentreffen in Genf

73 Zur Entstehungsgeschichte des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs und weiteren Streitbeilegungsmechanismen im Kontext der KSZE/OSZE vgl. auch z.B. *Schneider/Müller-Wolf*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE, 5 ff.; *Elstermann*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE, 16 ff.; *Hillgenberg*, German Yearbook of International Law 34 (1991), 122 ff.; *Leue*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 93 ff.; *Pisillo Mazzeschi*, in: Tomuschat/Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg.), Conciliation in International Law, 57 ff.; *Tomuschat*, in: ders./Pisillo Mazzeschi/Thürer (Hrsg.), Conciliation in International Law, 79 ff.; *Oellers-Frahm*, ZaöRV 51 (1991), 71 (72 ff.); *Kokott*, in: Lhotta/Oebbecke/Reh (Hrsg.), Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte, 253 ff.; *Lüthy*, Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE, 115 ff.; *Lutz*, OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (242 ff.).

74 Vgl. zu diesem nach seinem Urheber inoffiziell auch als „Bindschedler-Entwurf“ bezeichneten Vertragsvorschlag *Bindschedler*, Europa-Archiv 31 (1976), 57 ff.

75 KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975, S. 12.

76 Eingehender zum so genannten „Valetta-Mechanismus“ vgl. z.B. *Oellers-Frahm*, ZaöRV 51 (1991), 71 (74 ff.); *Leue*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 100 ff.; *Hillgenberg*, German Yearbook of International Law 34 (1991), 122 (124 ff.); *Wenig*, Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung, 140 ff.; *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 448 ff.; *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 47, Rn. 114 ff.; *Lüthy*, Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE, 131 ff.

77 Zum Verfahren vor einer KSZE/OSZE-Vergleichskommission siehe unter anderem die Ausführungen bei *Epping/*

ausgearbeiteten und in Stockholm im Dezember 1992 von den Außenministern der KSZE-Teilnehmerstaaten angenommenen Verfahren des Vergleichs auf Anordnung.<sup>78</sup>

In diesen zeitlichen und inhaltlichen Kontext fällt, im Grundsatz an die Vorschläge der Schweizer Regierung aus den 1970er Jahren anknüpfend, auch eine deutsch-französische Initiative vom Januar 1992<sup>79</sup> zur Errichtung eines Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs im Rahmen der KSZE auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages. Diese Innovationsidee wurde freilich von den Teilnehmerstaaten keineswegs einhellig begrüßt. Namentlich die Türkei, die USA und das Vereinigte Königreich machten teilweise sehr grundsätzliche Vorbehalte geltend.<sup>80</sup> So befürchtete man unter anderem eine als unerwünscht wahrgenommene „Vervölkerrechtlichung“ des bislang in dieser Hinsicht sehr flexiblen KSZE-Prozesses. Überdies wurde beispielsweise der Einwand erhoben, ein völkervertragsrechtlicher Streitbeilegungsmechanismus, dem möglicherweise bzw. voraussichtlich nicht alle Teilnehmerstaaten als Vertragspartei beitreten, gefährde den bislang auf dem Gedanken einheitlicher Mitwirkung aller Akteure basierenden KSZE-Prozess insgesamt. Trotz dieser Bedenken konnte jedoch auch in dieser Hinsicht im Rahmen des bereits erwähnte Expertentreffens in Genf im Oktober 1992 letztendlich ein Konsens erzielt werden, so dass das entsprechende Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE – ebenso wie das Verfahren vor einer KSZE/OSZE-Vergleichskommission, das Verfahren des Vergleichs auf Anordnung und eine Revision des Valetta-Mechanismus – auf dem Treffen des KSZE-Ministerrates in Stockholm im Dezember 1992 angenommen werden konnte.

Im Unterschied zu den Beschlüssen der KSZE/OSZE, einschließlich ihrer übrigen formalisierten Streitbeilegungsmechanismen, handelt es sich bei dem Stockholmer Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE vom 15. Dezember 1992 (ÜVS)<sup>81</sup> aus internationalrechtlicher Perspektive nicht um „soft law“, sondern um einen verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag. Im Einklang mit seinem Art. 33 Abs. 3 trat es zwei Monaten nach Hinterlegung der zwölften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde am 5. Dezember 1994 in Kraft. Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof nahm daraufhin im Rahmen einer Eröffnungszereemonie an seinem Sitz in Genf (Art. 10 Abs. 1 ÜVS) am 29. Mai 1995 seine Arbeit auf.<sup>82</sup> Von

*Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 47, Rn. 117; *Leue*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 140 ff.; *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 453 ff.; *Wenig*, Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung, 163 ff.

78 Zum KSZE/OSZE-Verfahren des Vergleichs auf Anordnung vgl. beispielsweise die Darstellung bei *Leue*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 145 ff.; *Lüthy*, Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE, 144; *Bortloff*, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, 455 f.; *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, § 47, Rn. 118; *Fastenrath/Fastenrath*, Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE), Rn. 93, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

79 Siehe in diesem Zusammenhang die Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des KSZE-Rates auf seinem zweiten Treffen in Prag am 30./31. Januar 1992, Rn. 21, erhältlich im Internet unter: <https://www.osce.org/mc/40270> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024) („Die Minister nahmen einen Vorschlag zur Kenntnis, eine hochrangige Gruppe von Rechtsexperten aus KSZE-Teilnehmerstaaten einzuladen, unter Berücksichtigung der im Rahmen der KSZE bereits geleisteten Arbeit den Entwurf eines Statuts für ein KSZE-Gremium für Vergleichs- und -Schiedsspruchverfahren auszuarbeiten. Sie begrüßten die Absicht, dem Helsinki-Folgetreffen diesen Entwurf vorzulegen.“).

80 Hierzu exemplarisch *Lutz*, OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (246); *Elstermann*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE, 20 f.; *Tanja*, Helsinki-Monitor – Quarterly on Security and Cooperation in Europe 4 (Nr. 1, 1993), 22 (27 ff.); *Jacobi*, Leiden Journal of International Law 10 (1997), 281 (284 ff.).

81 Der Text des ÜVS sowie des Finanzprotokolls und der Verfahrensordnung ist beispielsweise im Internet erhältlich unter: <https://www.osce.org/cca> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

82 Vgl. hierzu auch z.B. *Pisillo Mazzeschi/Carli*, in: Tomuschat/Kohen (Hrsg.), Flexibility in International Dispute Settlement, 205; *Lutz*, OSZE-Jahrbuch 1995, 241 (251); *Steinberger*, Organization for Security and Co-operation in Europe, Court of Conciliation and Arbitration, Rn. 1, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024); *Cafilisch/Cuny*, OSZE-Jahrbuch

den aktuell 56 Teilnehmerstaaten und dem Heiligen Stuhl als 57. Teilnehmer der OSZE sind derzeit 34 Teilnehmerstaaten aufgrund ihrer Ratifikation des ÜVS Vertragsparteien desselben. Hierzu gehören beispielsweise Albanien, Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, die Schweiz, Schweden sowie die Ukraine. Nicht zu den Vertragsparteien des ÜVS zählen aktuell unter anderem die USA, das Vereinigte Königreich, die Türkei, Belgien, Kanada, Kasachstan, Island sowie die Russische Föderation.

Auf der Grundlage dieses völkerrechtlichen Vertrages ist gemäß seinem Art. 1 der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE errichtet worden. Seinen Sitz hat diese Institution gemäß Art. 10 Abs. 1 ÜVS in Genf. Aus organisatorisch-struktureller Perspektive betrachtet weist der Gerichtshof zunächst einige einheitliche, bereichsübergreifend zuständige Organe auf. Hierzu gehört die Gesamtheit der Schlichter und Schiedsrichter, welche nach Art. 2 Abs. 3 ÜVS gemeinsam den Gerichtshof bilden. Diese Mitglieder wählen aus ihren eigenen Reihen gemäß Art. 7 Abs. 2 S. 1 ÜVS den Präsidenten des Gerichtshofs sowie vier weitere Mitglieder des Präsidiums (Art. 7 Abs. 3 ÜVS).<sup>83</sup> Weiterhin ernennen die Mitglieder nach Art. 9 S. 1 ÜVS einen Kanzler des Gerichtshofs.

Im Übrigen weist der Gerichtshof, wie auch bereits seine offizielle Bezeichnung als Vergleichs- und Schiedsgerichtshof nahelegt, allerdings eine zweigeteilte Organisationsstruktur auf. Er besteht zum einen gemäß Art. 2 Abs. 1 ÜVS aus einer mit Schlichtern besetzten Vergleichskommission, welche für die Durchführung von Vergleichsverfahren zuständig ist. Zu diesem Zweck ernennt jeder Vertragsstaat zwei Schlichter für eine Amtszeit von sechs Jahren (Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 S. 1 ÜVS). Gemäß Art. 3 Abs. 2 ÜVS muss es sich dabei um Personen handeln, welche „hohe innerstaatliche oder internationale Funktionen ausüben oder ausgeübt haben“ sowie „anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Völkerrechts, der internationalen Beziehungen oder der Streitbeilegung“ sind. Zum anderen besteht der Gerichtshof nach Art. 2 Abs. 2 ÜVS organisatorisch aus einem sich aus Schiedsrichtern zusammensetzenden Schiedsgericht zur Durchführung der Schiedsverfahren. Diesbezüglich ernennt jede Vertragspartei des ÜVS gemäß Art. 4 Abs. 1 jeweils einen Schiedsrichter und einen Stellvertreter, deren Amtszeit ebenfalls sechs Jahre beträgt (Art. 4 Abs. 3 S. 1 ÜVS). Art. 4 Abs. 2 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass es sich um Personen handeln muss, welche die „in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Völkerrechtsgelehrte von anerkanntem Ruf“ sind. Sowohl die Namen der Schlichter als auch die Namen der Schiedsrichter werden gemäß Art. 3 Abs. 5 bzw. Art. 4 Abs. 7 ÜVS jeweils dem Kanzler des Gerichtshofs notifiziert, welcher sie in eine entsprechende Liste einträgt, die dem Sekretariat der OSZE zur Weiterleitung an die Teilnehmerstaaten übermittelt wird. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE, im Unterschied beispielsweise zum IGH, prinzipiell kein ständiges Gericht darstellt, sondern abgesehen vom Präsidium und dem Kanzler im Wesentlichen – und strukturell ähnlich wie unter anderem der Ständige Schiedshof in Den Haag – aus zwei Listen von Schlichtern bzw. Schiedsrichtern besteht.

Trotz dieser grundsätzlichen organisatorischen Zweiteilung des Gerichtshofs enthält das ÜVS auch eine Reihe von Regelungen, die sowohl auf die Schlichter als auch auf die Schiedsrichter – und teilweise weitere an Verfahren beteiligte Akteure – Anwendung finden. So bestimmt Art. 5 S. 1 ÜVS, dass die Schiedsrichter, die Schlichter und der Kanzler des Gerichtshofs ihre Ämter in völliger Unabhängigkeit ausüben. Ein weiteres Beispiel bildet Art. 6 ÜVS, wonach die „Schlichter, die Schiedsrichter, der Kanzler sowie die Bevollmächtigten und die

1997, 373 f.

83 Für weitere Details zur Zusammensetzung des Präsidiums vgl. Art. 7 Abs. 1, 3 und 4 ÜVS.

Rechtsbeistände der Streitparteien [...] bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens die Vorrechte und Immunitäten, die den mit dem Internationalen Gerichtshof im Zusammenhang stehenden Personen gewährt werden“ genießen; ein Verweis auf die Regelungen der Art. 19 und 42 Abs. 3 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut).<sup>84</sup> Im Hinblick auf das anzuwendende Entscheidungsfindungsverfahren bestimmt Art. 8 Abs. 3 ÜVS, dass sowohl die Entscheidungen der Vergleichskommissionen als auch der Schiedsgerichte übereinstimmend mit der Mehrheit ihrer jeweiligen Mitglieder gefasst werden und die Stimmenthaltung eines Mitglieds hierbei nicht zulässig ist.

Die Einleitung eines Schiedsverfahrens als einer ersten Möglichkeit des Rückgriffs auf den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE im aktuellen Ukraine-Konflikt kann gemäß Art. 26 Abs. 1 ÜVS nicht nur auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien des ÜVS erfolgen.<sup>85</sup> Vielmehr sieht diese Bestimmung auch die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung zwischen einem Vertragsstaat des ÜVS und einem anderen OSZE-Teilnehmerstaat, der nicht Vertragspartei des ÜVS ist, vor. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass auch die Russische Föderation als Nichtvertragspartei des ÜVS aufgrund ihres Status als Teilnehmerstaat der OSZE im Wege einer Schiedsvereinbarung mit der Ukraine an einem Schiedsverfahren vor dem Gerichtshof als Streitpartei teilnehmen könnte.

Die Bildung des Schiedsgerichts vollzieht sich sodann gemäß Art. 28 ÜVS in folgender Weise: Der von der Ukraine als Vertragspartei des ÜVS gemäß Art. 4 ÜVS ernannte Schiedsrichter ist nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 ÜVS von Amts wegen Mitglied des Schiedsgerichts. Die Russische Föderation als Nichtvertragspartei hat gemäß Art. 28 Abs. 5 ÜVS die Möglichkeit, einen Schiedsrichter zu benennen. Schließlich bestellt gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 1 ÜVS das Präsidium des Gerichtshofs „aus den Reihen der [von den übrigen Vertragsparteien gemäß Art. 4 ÜVS ernannten] Schiedsrichter eine Anzahl von Mitgliedern des Schiedsgerichts, so dass die Anzahl der von ihm bestellten Mitglieder die der von Amts wegen tätigen um mindestens eins übersteigt“. Insgesamt besteht das Schiedsgericht bei Vorliegen von zwei Streitparteien also aus mindestens fünf Schiedsrichtern. Die Einzelheiten zum Ablauf des Schiedsverfahrens sind in Art. 29 ÜVS sowie in der gemäß Art. 11 ÜVS erlassenen Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelt.

Ogleich somit die Durchführung eines Schiedsverfahrens vor dem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE im aktuellen Ukraine-Konflikt rechtlich realisierbar wäre, erscheint es derzeit – und wohl auch auf absehbare Zeit – wenig wahrscheinlich, dass sich die Ukraine und die Russische Föderation auf eine solche Vorgehensweise mit dem Ziel der Konfliktbeendigung auf der Basis eines entsprechenden Schiedsspruchs gemäß Art. 31 ÜVS mittels einer hierfür notwendigen Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 ÜVS verständigen werden. Aus der Perspektive des ÜVS sind hier vor allem zwei – sich wechselseitig bedingende und verstärkende – Herausforderungen zu nennen.

Wie für Schiedsverfahren allgemein, so gilt auch für das entsprechende Streitbeilegungsverfahren des ÜVS, dass der Schiedsspruch des Schiedsgerichts gemäß Art. 31 Abs. 2 ÜVS für die Streitparteien eine rechtsverbindliche Wirkung entfaltet<sup>86</sup> sowie überdies nach Art. 31

84 Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945, abgedruckt in: Documents of the United Nations Conference on International Organization, Bd. 15, 1945, 336; BGBl. 1973 II, 505. Zu den einschlägigen Bestimmungen vgl. eingehender *Anderson/Wordsworth*, in: Zimmermann/Tams (Hrsg.), The Statute of the International Court of Justice – A Commentary, Art. 19, Rn. 6 ff.; *Berman/Hernández*, in: Zimmermann/Tams (Hrsg.), The Statute of the International Court of Justice – A Commentary, Art. 42, Rn. 14.

85 Zu der darüber hinaus bestehenden und mit der Fakultativklausel des Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut vergleichbaren Möglichkeit einer generellen Unterwerfungserklärung vgl. Art. 26 Abs. 2 S. 1 ÜVS.

86 Zu diesem allgemein für internationale Schiedsverfahren typischen bzw. konstitutiven Charakteristikum vgl. auch statt vieler *Krajewski*, Völkerrecht, § 8, Rn. 60; *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 448; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, §

Abs. 3 S. 1 ÜVS endgültig ist und keinem Rechtsmittel unterliegt. Schon im Lichte dieser Bindungswirkung des Schiedsspruchs für die Streitparteien erscheint es bei realistischer Betrachtung eher unwahrscheinlich, dass ein solches Schiedsverfahren namentlich auf Seiten der Russischen Föderation die notwendige Zustimmung erfährt. Dies gilt insbesondere, wenn man sich den von dem Schiedsgericht gemäß Art. 30 S. 1 ÜVS grundsätzlich anzuwendenden Entscheidungsmaßstab vor Augen führt. Nach dieser Bestimmung ist es die Aufgabe des Schiedsgerichts, die Streitigkeit auf der Basis des Völkerrechts zu entscheiden. Aus der Perspektive der internationalen Rechtsordnung stellt sich die Bewertung des aktuellen Krieges in der Ukraine nämlich als ziemlich eindeutig dar; und diese Bewertung fällt ziemlich eindeutig nicht zugunsten der Russischen Föderation aus.

Der gegenwärtige bewaffnete Konflikt in der Ukraine beruht auf einer völkerrechtswidrigen Aggression von Seiten der Russischen Föderation, einem offensichtlichen und gravierenden Verstoß gegen das in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta statuierte und darüber hinaus auch Geltung als Völkergewohnheitsrecht beanspruchende völkerrechtliche Gewaltverbot.<sup>87</sup> Gleiches gilt unter anderem für die am 30. September 2022 von Russland erklärte Eingliederung der vier ukrainischen Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja in sein Staatsgebiet, welche als eine aus mehreren Gründen – nicht zuletzt wiederum aufgrund eines Verstoßes gegen das internationalrechtliche Gewaltverbot – völkerrechtswidrige Annexion zu qualifizieren ist.<sup>88</sup> Diese Aggressionshandlungen, ebenso wie die während des Konflikts bereits begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, führen überdies – unabhängig von einzelnen rechtlichen Durchsetzungsherausforderungen im vorliegenden Kontext, die hier nicht näher behandelt werden können<sup>89</sup> – zu einer individuellen völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der beteiligten Personen. Dies verdeutlichen nicht zuletzt die vom Internationalen Strafgerichtshof im März 2023 gegen *Vladimir Vladimirovich Putin* und *Maria Alekseyevna Lvova-Belova* wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen erlassenen Haftbefehle.<sup>90</sup>

Darüber hinaus begründet der Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot im Lichte der völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit eine positivrechtliche Verpflichtung der Russischen Föderation zur Wiedergutmachung des durch diese

59, Rn. 13.

87 Vgl. hierzu im Hinblick auf den russischen Angriff auf die Ukraine UN GA-Res. ES-11/1, Aggression against Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/1 vom 18. März 2022, paras. 1 ff.; siehe nachfolgend auch UN GA-Res. ES-11/5, Furtherance of Remedy and Reparation for Aggression against Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/5 vom 15. November 2022, para. 1; UN GA-Res. ES-11/6, Principles of the Charter of the United Nations Underlying a Comprehensive, Just and Lasting Peace in Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/6 vom 2. März 2023, para. 5; vgl. überdies beispielsweise *Tomuschat*, Osteuropa 72 (2022), 33 (36 ff.); *Nußberger*, Osteuropa 72 (2022), 51 (58 ff.); *Binder*, in: Hansen/Husieva/Frankenthal (Hrsg.), Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, 227 (228 ff.); *Uerpman-Witzack*, Der Angriff auf die Ukraine: Eine Zeitenwende?, 18 ff.; *Schaller*, NJW 2022, 832 ff.; *Walter*, JZ 2022, 473 ff.; *Schmahl*, NJW 2022, 969 f.; *Neubert*, Recht und Politik 58 (2022), 135 ff.

88 Hierzu UN GA-Res. ES-11/4, Territorial Integrity of Ukraine: Defending the Principles of the Charter of the United Nations, UN Doc. A/RES/ES-11/4 vom 13. Oktober 2022, paras. 2 ff.; *Boor/Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 557 ff. Allgemein zu Annexionen und der Unvereinbarkeit dieses Gebietserwerbsgrundes mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot statt vieler *Hofmann*, Annexation, Rn. 14 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024); *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 65; *Shaw*, International Law, 424 ff.; *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 80; *Proelß*, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 553 (579); *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 7, Rn. 28 ff.

89 Eingehender hierzu unter anderem *Bock*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 64 ff.; *Fesefeldt*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 107 ff.; *Walter*, JZ 2022, 473 (480); *Zimmermann/Berdeřev*, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 164 ff.

90 Siehe hierzu nur die Pressemitteilung des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. März 2023: Situation in Ukraine: ICC judges issue arrest warrants against Vladimir Vladimirovich Putin and Maria Alekseyevna Lvova-Belova, erhältlich im Internet unter: <<https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-vladimir-vladimirovich-putin-and>> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024); vgl. überdies u.a. *Bock/Gruber*, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 161 ff.

Handlungen der Ukraine, aber auch anderen, beispielsweise die ukrainischen Kriegsflüchtlinge aufnehmenden Staaten, entstandenen Schadens.<sup>91</sup> Schließlich, um nur noch einen weiteren Aspekt hervorzuheben, unterliegen alle Staaten einer Verpflichtung, die infolge eines schwerwiegenden Verstoßes gegen zwingendes Völkerrecht wie dem Gewaltverbot zustande gekommenen faktischen territorialen Neuordnungen und Zustände nicht anzuerkennen.<sup>92</sup>

Über das Völkerrecht als dem von den Schiedsgerichten gemäß Art. 30 S. 1 ÜVS prinzipiell anzuwendenden Entscheidungsmaßstab hinaus sieht diese Regelung in ihrem Satz 2 zwar auch die – alternative – Möglichkeit vor, dass das Schiedsgericht die ihm unterbreitete Streitigkeit *ex aequo et bono* – und damit unter weitgehender Außerachtlassung des positiven Völkerrechts auf der Grundlage außerrechtlicher Gerechtigkeitsvorstellungen<sup>93</sup> – entscheiden kann, sofern die Streitparteien dies vereinbaren. Vergleichbare Regelungen finden sich im Bereich der zwischenstaatlichen gerichtlichen bzw. schiedsgerichtlichen Streitbeilegung unter anderem in Art. 38 Abs. 2 IGH-Statut und Art. 293 Abs. 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Sie spielen in der zwischenstaatlichen Streitbeilegungspraxis jedoch bislang keine nennenswerte Rolle.<sup>94</sup> Schon vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der erheblichen Unsicherheiten, die mit einer für die Streitparteien verbindlichen Streitentscheidung auf dieser nur schwer vorhersehbaren Entscheidungsgrundlage verbunden sind, erscheint es nicht sehr wahrscheinlich, dass die Russische Föderation – sowie in dieser Konstellation auch die Ukraine – einem Schiedsverfahren zustimmen würden, welches auf einen mit völkerrechtlicher Bindungswirkung versehenen Schiedsspruch in Anwendung von *ex aequo et bono* abzielt.

Während sich die Einleitung eines Schiedsverfahrens als Möglichkeit des Rückgriffs auf den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE im aktuellen Ukraine-Konflikt somit als eine derzeit eher sehr realitäts- und praxisferne Option darstellt, muss dieser zurückhaltende Befund nicht notwendigerweise auch für die zweite potentielle Vorgehensweise in Gestalt der Durchführung eines Vergleichsverfahrens auf der Basis des ÜVS Geltung beanspruchen. Die Einleitung eines Vergleichsverfahrens und die Einsetzung einer Vergleichskommission erfolgt zumindest in der vorliegenden Konstellation einer Vertragspartei des ÜVS (Ukraine) und einer Nichtvertragspartei (Russische Föderation)<sup>95</sup> im Prinzip nach denselben

91 Allgemein hierzu beispielsweise *Krajewski*, ZaöRV 2012, 147 ff.; speziell im aktuellen Kontext des Ukraine-Krieges *Tomuschat*, Osteuropa 72 (2022), 33 (39 ff.).

92 Siehe hierzu allgemein u.a. IGH, *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1971, 16 (54 ff.); IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 2004, 136 (200); IGH, *Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 2010, 403 (437 ff.); Art. 41 Abs. 2 Draft Articles on Responsibility of States for International Wrongful Acts, with Commentaries, in: Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, 113 ff.; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, 145 ff.; *Talmon*, in: Tomuschat/Thouvenin (Hrsg.), The Fundamental Rules of the International Legal Order, 99 ff.; *Orakhelashvili*, Akehurst's Modern Introduction to International Law, 100.

93 Hierzu sowie zu dem im Einzelnen weiterhin durchaus umstrittenen Entscheidungsmaßstab im Falle einer Entscheidung *ex aequo et bono* in der zwischenstaatlichen gerichtlichen bzw. schiedsgerichtlichen Streitbeilegung siehe z.B. *Pellet/Müller*, in: Zimmermann/Tams (Hrsg.), The Statute of the International Court of Justice – A Commentary, Art. 38, Rn. 161 ff.; *Dörr*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 23, Rn. 9; *Schröder*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 823 (879); *Kotzur*, Ex aequo et bono, Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

94 Zu diesem Befund aus aktueller Perspektive auch statt vieler *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 472; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 60, Rn. 31; *Schröder*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 823 (879).

95 Im Hinblick auf die Vertragsstaaten des ÜVS untereinander ist demgegenüber die Durchführung eines Vergleichsverfahrens obligatorisch und kann daher auch einseitig von einer Vertragspartei eingeleitet werden, vgl. Art. 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 ÜVS. Siehe hierzu auch *Steinberger*, Organization for Security and Co-operation in Europe, Court of Conciliation and Arbitration, Rn. 7, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024); *Elstermann*, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE, 24.

Grundsätzen wie im Falle von Schiedsverfahren.

Die Einleitung des Vergleichsverfahrens setzt gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 1 ÜVS zunächst eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beiden Streitparteien voraus, welche nach Satz 2 dieser Bestimmung dem Kanzler zu notifizieren ist. Im Hinblick auf die Bildung der Vergleichskommission bestellt die Ukraine als Vertragsstaat des ÜVS anhand der gemäß Art. 3 ÜVS erstellten Liste der Schlichter einen Schlichter zum Mitglied dieser Kommission (Art. 21 Abs. 1 ÜVS). Die Russische Föderation als Nichtvertragsstaat hat wiederum gemäß Art. 21 Abs. 3 ÜVS die Möglichkeit, einen Schlichter zu bestellen. Das Präsidium bestellt – dieses Mal allerdings erst im Anschluss an gemäß Art. 21 Abs. 4 ÜVS vorgesehene Konsultationen des Präsidenten mit den Streitparteien – auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 5 S. 1 ÜVS grundsätzlich drei weitere Schlichter zu Mitgliedern der Kommission.<sup>96</sup> Ebenso wie die Verhandlungen im Schiedsverfahren gemäß Art. 29 Abs. 6 ÜVS, ist auch das Vergleichsverfahren nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 ÜVS vertraulich. Sein Ablauf bestimmt sich nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und wird im Übrigen durch die Vergleichskommission nach Konsultation der Streitparteien festgelegt (Art. 23 Abs. 1 S. 2 ÜVS).

Das Vergleichsverfahren auf der Grundlage des ÜVS unterscheidet sich vom Schiedsverfahren namentlich durch zwei Gesichtspunkte. Zunächst zeichnet es sich gerade auch im Hinblick auf den von der Kommission anzuwendenden Entscheidungsmaßstab durch eine größere Flexibilität und normative Inklusivität aus. Gemäß Art. 24 ÜVS ist es die Aufgabe der Vergleichskommission, den Streitparteien dabei zu helfen, ihren Disput/Konflikt auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer KSZE/OSZE-Verpflichtungen beizulegen. Es finden hierbei also ausdrücklich nicht nur die internationale Rechtsordnung im engeren Sinne, sondern auch die politischen Absichtserklärungen der KSZE/OSZE Anwendung. Die Vorschläge der Kommission zur Streitbeilegung können also auch auf der Anwendung anderer normativer Gesichtspunkte als denjenigen des positiven Völkerrechts beruhen.<sup>97</sup>

Die Herausforderungen, welche mit dem Rekurs auf eine solche für die Streitparteien wiederum mit erheblichen Unsicherheiten verbundenen Entscheidungsgrundlage zweifelsohne auch einhergehen, stellen sich jedoch – im Vergleich zum Schiedsverfahren in Anwendung von *ex aequo et bono* – hier als gleichsam durchaus beherrschbar dar. Im Gegensatz zum Schiedsspruch gemäß Art. 31 ÜVS ist der von der Vergleichskommission nach Art. 25 Abs. 2 ÜVS erarbeitete Schlussbericht<sup>98</sup> nämlich – einem allgemeinen Charakteristikum von Vergleichsverfahren in der internationalen zwischenstaatlichen Streitbeilegung entsprechend<sup>99</sup> – für die Streitparteien nicht automatisch und für sich genommen völkerrechtlich verbindlich. Vielmehr – und dies bildet den zweiten wesentlichen Gesichtspunkt, welcher das Vergleichsverfahren vom Schiedsverfahren unterscheidet – enthält der Schlussbericht der Vergleichskommission gemäß Art. 25 Abs. 2 S. 2 ÜVS lediglich Vorschläge zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit. Gemäß Art. 25 Abs. 3 ÜVS wird dieser Bericht den Streitparteien notifiziert, welche sodann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen die Vorschläge prüfen und dem Vorsitzenden der Vergleichskommission mitteilen sollen, ob sie – alle<sup>100</sup> – bereit sind, die vorge-

96 Gemäß Art. 21 Abs. 5 S. 2 ÜVS kann diese Zahl vom Präsidium erhöht oder verringert werden, wobei sie allerdings immer ungerade sein muss.

97 So im Grundsatz, wenngleich mit Einschränkungen, auch schon beispielsweise *Steinberger*, *Organization for Security and Co-operation in Europe, Court of Conciliation and Arbitration*, Rn. 9, in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

98 Zur weiteren Möglichkeit, dass die Streitparteien bereits während des Vergleichsverfahrens ohne Abschlussbericht der Vergleichskommission zu einer für alle Seiten annehmbaren Lösung des Streitfalls gelangen, vgl. Art. 25 Abs. 1 ÜVS.

99 Hierzu exemplarisch *Shaw*, *International Law*, 890; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 15; *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 8, Rn. 52; *Klabbers*, *International Law*, 155; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 840.

100 Vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 25 Abs. 4 ÜVS: „Nimmt eine Streitpartei die vorgeschlagene Lösung nicht an,



schlagene Lösung als für sich verbindlich anzunehmen. Für den Fall, dass die Streitparteien die Vorschläge zur Streitbeilegung nicht innerhalb dieser Frist annehmen, wird der Schlussbericht der Vergleichskommission gemäß Art. 25 Abs. 5 ÜVS dem OSZE-Ministerrat über den Ständigen Rat zugeleitet.

Ein in der aktuellen Situation möglicherweise zentraler Vorteil des Vergleichsverfahrens auf der Grundlage des ÜVS für eine potentiell erfolgreiche Streitbeilegung im Ukraine-Konflikt ist somit der Umstand, dass dieser Mechanismus, im Unterschied zum Schiedsverfahren, nicht unmittelbar zu einer für die Konfliktparteien rechtlich verbindlichen Entscheidung über den Streitfall führt. Die Ukraine und die Russische Föderation müssen also die Empfehlungen der Vergleichskommission nicht in Gänze und ohne inhaltliche Modifizierungen annehmen. Der Schlussbericht kann aber dennoch als Ausgangspunkt und Grundlage für nachfolgende Verhandlungen über eine für alle Akteure akzeptable Streitbeilegung dienen. Die Vorschläge einer neutralen Kommission haben nämlich zumindest das Potential, wichtige Impulse für die Aushandlung der weiteren Einzelheiten durch die Konfliktparteien selbst und – im Erfolgsfall – den Abschluss eines völkerrechtlichen Konfliktbeendigungsabkommens zu geben. Allerdings sei an dieser Stelle abschließend auch noch einmal darauf hingewiesen, dass schon im Lichte der Regelung des Art. 52 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge<sup>101</sup> bzw. parallelem Völkergewohnheitsrecht<sup>102</sup> ein solches Konfliktbeendigungsabkommen zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation in der aktuellen Situation zu seiner völkerrechtlichen Geltung einer nachfolgenden Bestätigung und damit internationalrechtlichen Validierung durch den UN-Sicherheitsrat bedarf.<sup>103</sup>

so sind die anderen Parteien nicht länger an ihre eigene Annahme der Lösung gebunden.“

101 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II, 926. Eingehender zu dieser Vorschrift, ihren Hintergründen, Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 2 ff.; *de Jong*, Netherlands Yearbook of International Law 15 (1984), 209 (220 ff.); *Brosche*, Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, 47 ff., 90 ff., 170 ff.

102 IGH, *Fisheries Jurisdiction Case (UK v. Iceland)*, ICJ-Reports 1973, 3 (14); *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 53.

103 Eingehender hierzu bereits im Kontext des Ukraine-Konflikts z.B. *Walter*, JZ 2022, 473 (481); *Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 358 ff.; *ders.*, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt, 12 ff.

## D. Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE und die Beendigung des Ukraine-Krieges: Eine Win-win-Situation?

Die vorangegangenen Ausführungen haben versucht zu verdeutlichen, dass und warum die OSZE vor dem Hintergrund ihrer Entwicklungsgeschichte sowie ihrer ursprünglichen zentralen Zwecksetzung, ein Dialog- und Kooperationsforum über Grundfragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zwischen sich oftmals in einer Konfrontationssituation gegenüberstehenden Staaten zu sein, ein ernst- und wahrzunehmendes Potential aufweist, auch in der aktuell sehr schwierigen Situation des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine als ein wirkungsmächtiger Friedensermöglichungsakteur zu fungieren. Dies gilt nicht zuletzt, wie ebenfalls im Rahmen dieses Beitrags versucht wurde, darzulegen, für die Option eines Vergleichsverfahrens vor ihrem Vergleichs- und Schiedsgerichtshof.

Es soll dabei abschließend nicht ganz unerwähnt bleiben, dass eine solche Vorgehensweise auch mit möglichen Vorteilen für diesen Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE selbst verbunden wäre. Bekanntermaßen ist seit Inkrafttreten des ÜVS im Dezember 1994 bis heute kein einziges Streitbeilegungsverfahren – also weder ein Schiedsverfahren noch ein Vergleichsverfahren – von den Vertragsparteien des ÜVS untereinander oder aufgrund einer Vereinbarung mit anderen OSZE-Teilnehmerstaaten eingeleitet worden.<sup>104</sup> Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof daher auch bereits von einem seiner früheren Präsidenten als „sleeping beauty“<sup>105</sup> bzw. von seinem aktuellen Präsidenten als „a Rolls-Royce in the garage“<sup>106</sup> bezeichnet worden.

Die Durchführung eines Vergleichsverfahrens zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation würde im Lichte dieses Befundes somit bei näherer Betrachtung gleich eine doppelte Chance bieten. Zum einen könnte sie sich als potentiell erfolgsversprechender Ansatz zur Beendigung des Ukraine-Krieges und der Einleitung eines nachhaltigen Friedensprozesses erweisen. Zum anderen würde dem aktuell auch im Hinblick auf sein Konfliktbeendigungspotential noch „schlafenden“ Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE die Möglichkeit gegeben, in einer außerordentlich schwierigen Situation seine Leistungsfähigkeit als internationale Streitbeilegungsinstitution – und damit als Friedensermöglichungsakteur – in der Praxis unter Beweis stellen zu können. Das könnte man – namentlich im doppelten Erfolgsfall – dann wohl mit erheblicher Berechtigung als gleichsam eine Win-win-Situation bezeichnen.

104 Siehe zu diesem Befund in jüngerer Zeit auch z.B. OSCE Court of Conciliation and Arbitration, Annual Report 2022, 2; *Epping/Brunner*, in: Hatje/Müller-Graff (Hrsg.), *Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht*, § 47, Rn. 132.

105 *Tomuschat*, *Security Community*, Issue 2/2014, 36 (37).

106 *Decaux*, in: OSCE Court of Conciliation and Arbitration, Annual Report 2022, Appendix I, 14 (16) („However, this promising tool has since remained a mere legal virtuality – a Rolls-Royce in the garage, to put it mildly – even as crises have multiplied.”); deutlich weniger schmeichelhaft bereits vor nunmehr schon weit mehr als zwei Jahrzehnten beispielsweise *Caflisch/Cuny*, *OSZE-Jahrbuch* 1997, 373 (381) („[...] wäre es wünschenswert, daß in den kommenden Jahren einige Fälle dem Gerichtshof vorgelegt werden, damit dieser seine Fähigkeiten unter Beweis stellen kann, mit anderen Worten: zeigen kann, daß er mehr ist als nur ein „Papiertiger“.“).

## Literaturverzeichnis

- ABBOTT, Kenneth W./SNIDAL, Duncan, Hard and Soft Law in International Governance, *International Organization* 54 (2000), 421-456.
- AFSAH, Ebrahim, Cold War (1947-91) (June 2009), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).
- ARNAULD, Andreas von, *Völkerrecht*, 5. Auflage, Heidelberg 2023.
- AUGSBERG, Steffen, *Rechtsetzung zwischen Staat und Gesellschaft – Möglichkeiten differenzierter Steuerung des Kapitalmarktes*, Berlin 2003.
- BAXTER, R. R., *International Law in “Her Infinite Variety”*, *International and Comparative Law Quarterly* 29 (1980), 549-566.
- BINDER, Christina, *Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: Eine völker- und menschenrechtliche Einordnung*, in: Hansen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hrsg.), *Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine*, Baden-Baden 2023, 227-242.
- BINDSCHEDLER, Rudolf L., *Der schweizerische Entwurf eines Vertrages über ein europäisches System der friedlichen Streiterledigung und seine politischen Aspekte*, *Europa-Archiv* 31 (1976), 57-66.
- BLUTMAN, László, *In the Trap of a Legal Metaphor: International Soft Law*, *International and Comparative Law Quarterly* 59 (2010), 605-624.
- BOCK, Stefanie, *Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs*, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 64-67.
- BOCK, Stefanie/GRUBER, Franziska, *Der Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Vladimir Putin – Hintergründe und Folgen*, *Ukraine-Krieg und Recht* 2023, 161-164.
- BOOR, Felix/NOWROT, Karsten, *Hier passt nichts – Zur völkerrechtlichen (Un-)Zulässigkeit der Annexion der ukrainischen Oblaste Luhansk, Donezk, Saporischschja und Cherson durch die Russische Föderation*, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 557-559.
- BORTLOFF, Jens, *Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme*, Berlin 1996.
- BOTHE, Michael, *Friedenssicherung und Kriegsrecht*, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), *Völkerrecht*, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 893-1032.
- *Legal and Non-Legal Norms – A Meaningful Distinction in International Relations?*, *Netherlands Yearbook of International Law* 11 (1980), 65-95.
- BOYLE, Alan E., *Some Reflections on the Relationship of Treaties and Soft Law*, *International and Comparative Law Quarterly* 48 (1999), 901-913.
- BREDOW, Wilfried von, *Der KSZE-Prozess – Von der Zählung zur Auflösung des Ost-West-Konflikts*, Darmstadt 1992.
- BROSCHKE, Hartmut, *Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge*, Berlin 1974.
- BRUNNER, Manuel, *Die Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa während der Ukraine-Krise*, *Humanitäres Völkerrecht* 27 (2014), 181-188.
- BULL, Hedley, *The Anarchical Society – A Study of Order in World Politics*, Houndmills/London 1977.
- CAFLISCH, Lucius/CUNY, Laurence, *Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE: Aktuelle Probleme*, *OSZE-Jahrbuch* 1997, 373-382.
- CALLIESS, Christian/RUFFERT, Matthias (Hrsg.), *EUV/AEUV, Kommentar*, 6. Auflage, München 2022.
- CALLIESS, Graf-Peter/ZUMBANSEN, Peer, *Rough Consensus and Running Code – A Theory of Transnational Private Law*, Oxford/Portland 2010.
- CHARNEY, Jonathan I., *Compliance With International Soft Law*, in: Shelton, Dinah (Hrsg.), *Commitment and Compliance – The Role of Non-Binding Norms in the International Legal System*, Oxford/New York 2000, 115-118.
- *International Lawmaking – Article 38 of the ICJ Statute Reconsidered*, in: Delbrück, Jost (Hrsg.), *New Trends in International Lawmaking – International ‘Legislation’ in the Public Interest*, Berlin 1997, 171-191.
- CHINKIN, Christine, *Normative Developments in the International Legal System*, in: Shelton, Dinah (Hrsg.), *Commitment and Compliance – The Role of Non-Binding Norms in the International Legal System*, Oxford/New York 2000, 21-42.
- *The Challenge of Soft Law: Developments and Change in International Law*, *International and Comparative Law Quarterly* 38 (1989), 850-866.
- COLLIER, John/LOWE, Vaughan, *The Settlement of Disputes in International Law*, Oxford 1999.
- CRAWFORD, James, *Brownlie’s Principles of Public International Law*, 9. Auflage, Oxford 2019.
- CUPAC, Jelena, *Warum die Forums-Funktion der OSZE wichtig ist*, in: Friesendorf, Cornelius/Kartsonaki, Argyro (Hrsg.), *OSCE Insights* 2022, 89-94.
- DAHM, Georg/DELBRÜCK, Jost/WOLFRUM, Rüdiger, *Völkerrecht*, Band I/3, 2. Auflage, Berlin 2002.
- *Völkerrecht*, Band I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.
- DECAUX, Emmanuel, *Seminar on Conflict Resolution within the OSCE: The Role of the Court of Conciliation and Arbitration*, in: *OSCE Court of Conciliation and Arbitration, Annual Report* 2022, Appendix I, 14-20.

- DELBRÜCK, Jost, Die Entwicklung außerrechtlicher internationaler Verhaltensnormen unter den Bedingungen nuklearer Abschreckung, in: Nerlich, Uwe/Rendtorff, Trutz (Hrsg.), Nukleare Abschreckung – Politische und ethische Interpretationen einer neuen Realität, Baden-Baden 1989, 353-377.
- Die völkerrechtliche Bedeutung der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in: Bernhardt, Rudolf/Münch, Ingo von/Rudolf, Walter (Hrsg.), Drittes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Band 1, Baden-Baden 1977, 31-50.
- DIJK, Pieter van, The Implementation of the Final Act of Helsinki: The Creation of New Structures or the Involvement of Existing Ones?, Michigan Journal of International Law 10 (1989), 110-126.
- The Final Act of Helsinki – Basis for a Pan-European System?, Netherlands Yearbook of International Law 11 (1980), 97-124.
- DÖRR, Oliver, Quellenübergreifendes, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018, 580-588.
- DÖRR, Oliver/SCHMALENBACH, Kirsten (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties – A Commentary, 2. Auflage, Heidelberg 2018.
- ELSTERMANN, Patricia, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE – Chancen und Herausforderungen der zwischenstaatlichen friedlichen Streitbeilegung, Halle/Saale 2020.
- ENGEL, Christoph, Völkerrecht als Tatbestandsmerkmal deutscher Normen, Berlin 1989.
- EPPING, Volker, Die friedliche Streitbeilegung, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018, 1228-1275.
- Internationale Organisationen, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018, 232-357.
- EPPING, Volker/BRUNNER, Manuel, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), in: Hatje, Armin/Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg.), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2022, 1977-2043.
- FASCELL, Dante B., The CSCE Follow-Up Mechanism from Belgrade to Madrid, Vanderbilt Journal of Transnational Law 13 (1980), 335-357.
- FASTENRATH, Ulrich/FASTENRATH, Christian, Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE) (October 2019), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).
- FESEFELDT, Eike, Ein langer Weg – Die Ukraine, der Internationale Strafgerichtshof und das Rom-Statut, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 107-110.
- FONTANE, Theodor, Effi Briest, Ausgabe Reclam jun., Stuttgart 1984.
- FRIESENDORF, Cornelius/KARTSONAKI, Argyro, Einleitung OSCE Insights 2022: Krieg in Europa, in: dies. (Hrsg.), OSCE Insights 2022, 7-13.
- GALBREATH, David J., The Organization for Security and Co-operation in Europe, London 2007.
- GIEGERICH, Thomas, Internationale Standards – aus völkerrechtlicher Perspektive, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht 46 (2014), 101-186.
- Menschenrechtsschutz im Rahmen der OSZE, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1, Heidelberg 2010, 569-592.
- GORNIG, Gilbert, Völkerrecht, München 2023.
- GUZMAN, Andrew T., The Design of International Agreements, European Journal of International Law 16 (2005), 579-612.
- HAFNER, Gerhard, The Effect of Soft Law on International Economic Relations, in: Griller, Stefan (Hrsg.), International Economic Governance and Non-Economic Concerns – New Challenges for the International Legal Order, Wien/New York 2003, 149-167.
- HAUSER, Gunther, Die OSZE: Konfliktmanagement im Spannungsfeld regionaler Interessen, Opladen 2016.
- HERDEGEN, Matthias, Europarecht, 24. Auflage, München 2023.
- HEUSEL, Wolfgang, „Weiches“ Völkerrecht, Baden-Baden 1991.
- HILL, William H., Hat die OSZE eine Zukunft?, in: Friesendorf, Cornelius/Kartsonaki, Argyro (Hrsg.), OSCE Insights 2022, 15-25.
- No Place for Russia – European Security Institutions since 1989, New York 2018.
- HILLGENBERG, Hartmut, A Fresh Look at Soft Law, European Journal of International Law 10 (1999), 499-515.
- Der KSZE-Mechanismus zur friedlichen Regelung von Streitfällen, German Yearbook of International Law 34 (1991), 122-137.
- HOBE, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage, Tübingen 2020.
- HÖHN, Christiane, Zwischen Menschenrechten und Konfliktprävention – Der Minderheitenschutz im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Berlin u.a. 2005.
- HOFFMANN, Stanley, International Systems and International Law, in: Knorr, Klaus/Verba, Sidney (Hrsg.), The International System – Theoretical Essays, Princeton 1961, 205-237.
- HOFMANN, Rainer, Annexation (January 2020), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).

- HOPMANN, P. Terrence, Strengthening the OSCE Capacity for Conflict Prevention and Security-Building, *Die Friedens-Warte* 75 (2000), 31-52.
- JACOBI, Susanne, The OSCE Court: An Overview, *Leiden Journal of International Law* 10 (1997), 281-294.
- JENNINGS, Sir Robert/WATTS, Sir Arthur, *Oppenheim's International Law*, Band I, Introduction and Part 1, 9. Auflage, Harlow 1992.
- JONG, H.G. de, Coercion in the Conclusion of Treaties – A Consideration of Articles 51 and 52 of the Convention on the Law of Treaties, *Netherlands Yearbook of International Law* 15 (1984), 209-247.
- KÄMMERER, Jörn Axel, Begriff, Geschichte und Rechtsquellen des Völkerrechts, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), *Völkerrecht*, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 1-106.
- KALTENBORN, Markus, Entwicklungsvölkerrecht und Neugestaltung der internationalen Ordnung, Berlin 1998.
- KAU, Marcel, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), *Völkerrecht*, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 199-385.
- KIRCHHOFF, Lars, Der Beitrag der OSZE zur Konfliktbewältigung in Europa, *Die Friedens-Warte* 75 (2000), 53-79.
- KIRTON, John J./TREBILCOCK, Michael J., Introduction: Hard Choices and Soft Law in Sustainable Global Governance, in: dies. (Hrsg.), *Hard Choices, Soft Law – Voluntary Standards in Global Trade, Environment and Social Governance*, Aldershot/Burlington 2004, 3-29.
- KLABBERS, Jan, *International Law*, 4. Auflage, Cambridge 2024.
- *An Introduction to International Organizations Law*, 3. Auflage, Cambridge 2015.
  - The Undesirability of Soft Law, *Nordic Journal of International Law* 67 (1998), 381-391.
  - The Redundancy of Soft Law, *Nordic Journal of International Law* 65 (1996), 167-182.
- KNAUFF, Matthias, *Der Regelungsverbund: Recht und Soft Law im Mehrebenensystem*, Tübingen 2010.
- KOKOTT, Juliane, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE – Internationale Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik, in: Lhotta, Roland/Oebbecke, Janbernd/Reh, Werner (Hrsg.), *Deutsche und europäische Verfassungsgeschichte: Sozial- und rechtswissenschaftliche Zugänge – Symposium zum 65. Geburtstag von Hans Boldt*, Baden-Baden 1997, 253-270.
- KOLVENBACH, Walter, Bhopal – Storm over the Multinationals?, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 15 (1986), 47-69.
- KOOIJMANS, Peter H., Some Thoughts on the Relationship Between Extra-Legal Agreements and the Law-Creating Process, in: Makarczyk, Jerzy (Hrsg.), *Theory of International Law at the Threshold of the 21st Century – Essays in Honour of Krzysztof Skubiszewski*, The Hague/London/Boston 1996, 425-437.
- KOTZUR, Markus, *Ex aequo et bono* (July 2009), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).
- KRAJEWSKI, Markus, *Völkerrecht*, 3. Auflage, Baden-Baden 2023.
- Schadensersatz wegen Verletzungen des Gewaltverbots als *ius post bellum* am Beispiel der Eritrea-Ethiopia Claims Commission, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 72 (2012), 147-176.
- LEUE, Michael, *Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und ihre Instrumente zur friedlichen Streitbeilegung*, Frankfurt am Main u.a. 1999.
- LÜTHY, Cornelia, *Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten im Rahmen der OSZE*, Zürich 1998.
- LUTZ, Dieter S., *Der OSZE-Gerichtshof*, *OSZE-Jahrbuch* 1995, 241-253.
- MARQUIER, Julia, *Soft Law: Das Beispiel des OSZE Prozesses – Ein Beitrag zur völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre*, Bonn 2003.
- MATWEJEW, Alexander, Die Identitätskrise der OSZE, *OSZE-Jahrbuch* 1999, 67-90.
- MENDELSON, Maurice, The Formation of Customary International Law, *Recueil des Cours* 272 (1998), 155-410.
- MERRILLS, John/BRABANDERE, Eric de, *Merrills' International Dispute Settlement*, 7. Auflage, Cambridge 2022.
- Meyer, Timothy, Shifting Sands: Power, Uncertainty and the Form of International Legal Cooperation, *European Journal of International Law* 27 (2016), 161-185.
- MÖLLERS, Christoph, Die Governance-Konstellation: Transnationale Beobachtung durch öffentliches Recht, in: Schuppert, Gunnar Folke/Zürn, Michael (Hrsg.), *Governance in einer sich wandelnden Welt*, Wiesbaden 2008, 238-256.
- *Gewaltengliederung*, Tübingen 2005.
- NEUBERT, Carl-Wendelin, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: Völkerrechtliche Infragestellungen, *Recht und Politik* 58 (2022), 135-146.
- NEUKIRCH, Claus, Die Sonderbeobachtermission in der Ukraine im zweiten Jahr: Das kontinuierliche Konfliktmanagement der OSZE in der Ukraine, *OSZE-Jahrbuch* 2015, 253-266.

- NIMETZ, Matthew, Conference on Security and Cooperation in Europe: Retrospect and Prospect, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 13 (1980), 323-333.
- NOWROT, Karsten, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt, Hamburg 2023.
- Russlands Angriff auf die Ukraine: Vom Segen und Fluch des Völkerrechts bei der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen, *Ukraine-Krieg und Recht* 2022, 358-363.
  - Steuerungssubjekte und -mechanismen im Internationalen Wirtschaftsrecht, in: Tietje, Christian/Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 68-128.
  - Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, Berlin 2006.
- NÜNLIST, Christian, Zurück im Geschäft: Die OSZE und Konflikte in Europas Nachbarschaft, *Global Governance Spotlight*, No. 1/2016.
- NUSSBERGER, Angelika, Tabubruch mit Ansage – Putins Krieg und das Recht, *Osteuropa* 72 (2022), 51-64.
- O’CONNELL, Mary Ellen, The Role of Soft Law in a Global Order, in: Shelton, Dinah (Hrsg.), *Commitment and Compliance – The Role of Non-Binding Norms in the International Legal System*, Oxford/New York 2000, 100-114.
- OELLERS-FRAHM, Karin, Die obligatorische Komponente in der Streitbeilegung im Rahmen der KSZE, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 51 (1991), 71-93.
- ORAKHELASHVILI, Alexander, *Akehurst’s Modern Introduction to International Law*, 8. Auflage, London/New York 2019.
- PANARA, Carlo/FRENCH, Paul, Peaceful Coexistence (July 2019), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).
- PAUWELYN, Joost/WESSEL, Ramses A./WOUTERS, Jan, When Structures Become Shackles: Stagnation and Dynamics in International Lawmaking, *European Journal of International Law* 25 (2014), 733-763.
- PETERS, Anne/PETRIG, Anna, *Völkerrecht – Allgemeiner Teil*, 6. Auflage, Zürich/Genf/Heidelberg 2023.
- PISILLO MAZZESCHI, Riccardo/CARLI, Eugenio, The Conciliation Procedure of the OSCE Court: Problems and Prospects, in: Tomuschat, Christian/Kohen, Marcelo (Hrsg.), *Flexibility in International Dispute Settlement – Conciliation Revisited*, Leiden/Boston 2020, 205-219.
- Prevention and Resolution of Conflicts in the OSCE and the Role of the Court of Conciliation and Arbitration, in: Tomuschat, Christian/Pisillo Mazzeschi, Riccardo/Thürer, Daniel (Hrsg.), *Conciliation in International Law – The OSCE Court of Conciliation and Arbitration*, Leiden/Boston 2017, 57-78.
- PÖLLINGER, Sigrid, *Der KSZE/OSZE Prozess – Ein Abschnitt europäischer Friedensgeschichte*, Wien 1998.
- PROELSS, Alexander, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: ders. (Hrsg.), *Völkerrecht*, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 553-697.
- PRONTO, Arnold N., Understanding the Hard/Soft Distinction in International Law, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 48 (2015), 941-956.
- RAUSTIALA, Kal, Form and Substance in International Agreements, *American Journal of International Law* 99 (2005), 581-614.
- DI ROBILANT, Anna, Genealogies of Soft Law, *American Journal of Comparative Law* 54 (2006), 499-554.
- RUFFERT, Matthias/WALTER, Christian, *Institutionalisiertes Völkerrecht*, 2. Auflage, München 2015.
- RUSSELL, Harold S., The Helsinki Declaration: Brobdingnag or Lilliput?, *American Journal of International Law* 70 (1976), 242-272.
- SAPIRO, Miriam, Changing the CSCE into the OSCE: Legal Aspects of a Political Transformation, *American Journal of International Law* 89 (1995), 631-637.
- SCHALLER, Christian, Der Angriff auf die Ukraine im Lichte des Völkerrechts, *Neue Juristische Wochenschrift* 2022, 832-836.
- SCHERMERS, Henry G./BLOKKER, Niels M., *International Institutional Law*, 6. Auflage, Leiden/Boston 2018.
- SCHLOTTER, Peter, Die OSZE – Leistungsfähigkeit einer internationalen Organisation, *Die Friedens-Warte* 75 (2000), 11-30.
- Die KSZE im Ost-West-Konflikt – Wirkung einer internationalen Institution, Frankfurt/New York 1999.
- SCHMAHL, Stefanie, Die Internationalen und die Supranationalen Organisationen, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), *Völkerrecht*, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 387-551.
- Völker- und europarechtliche Implikationen des Angriffskriegs auf die Ukraine, *Neue Juristische Wochenschrift* 2022, 969-974.
- SCHNEIDER, Patricia/MÜLLER-WOLF, Tim J. Aristide, Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE – Entstehung, Stand und Perspektiven, Hamburg 2007.
- SCHRÖDER, Meinhard, Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), *Völkerrecht*, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 823-892.

- SCHWEISFURTH, Theodor, Völkerrecht, Tübingen 2006.
- Zur Frage der Rechtsnatur, Verbindlichkeit und völkerrechtlichen Relevanz der KSZE-Schlußakte, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 36 (1976), 681-726.
- SENDEN, Linda, *Soft Law in European Community Law*, Oxford/Portland 2004.
- SHAFFER, Gregory C./POLLACK, Mark A., *Hard vs. Soft Law: Alternatives, Complements, and Antagonists in International Governance*, *Minnesota Law Review* 94 (2010), 706-799.
- SHAW, Malcolm N., *International Law*, 9. Auflage, Cambridge 2021.
- SHELTON, Dinah, *Normative Hierarchy in International Law*, *American Journal of International Law* 100 (2006), 291-323.
- Law, Non-Law and the Problem of ‘Soft Law’, in: dies. (Hrsg.), *Commitment and Compliance – The Role of Non-Binding Norms in the International Legal System*, Oxford/New York 2000, 1-18.
- SIMMA, Bruno/KHAN, Daniel-Erasmus/NOLTE, Georg/PAULUS, Andreas (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Band 1, 3. Auflage, Oxford 2012.
- (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Band 2, 3. Auflage, Oxford 2012.
- SIMONET, Loic, OSZE und NATO: Seite an Seite in einer turbulenten Welt, *OSZE-Jahrbuch* 2017, 311-349.
- SIMONET, Loic/LÜBER, Hans Georg, Der Rechtsstatus der OSZE: Der Mythos des Sisyphus lebt, *OSZE-Jahrbuch* 2016, 313-355.
- SKUBISZEWSKI, Krzysztof, Der Rechtscharakter der KSZE-Schlußakte, in: Bernhardt, Rudolf/Münch, Ingo von/Rudolf, Walter (Hrsg.), *Drittes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium*, Band 1, Baden-Baden 1977, 13-30.
- STEIN, Torsten/BUTTLAR, Christian von/KOTZUR, Markus, *Völkerrecht*, 15. Auflage, München 2024.
- STEINBERGER, Helmut, *Organization for Security and Co-operation in Europe*, *Court of Conciliation and Arbitration* (June 2006), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).
- STEINBRÜCK PLATISE, Mateja/MOSER, Carolyn/PETERS, Anne (Hrsg.), *The Legal Framework of the OSCE*, Cambridge 2019.
- STREINZ, Rudolf, *Europarecht*, 12. Auflage, Heidelberg 2023.
- TAGLIAVINI, Heidi, *Mediation während der Krise in der Ostukraine bis zum 23. Juni 2015*, *OSZE-Jahrbuch* 2015, 239-251.
- TALMON, Stefan, *The Duty Not to ‘Recognize as Lawful’ a Situation Created by the Illegal Use of Force or Other Serious Breaches of a Jus Cogens Obligation: An Obligation without Real Substance?*, in: Tomuschat, Christian/Thouvenin, Jean-Marc (Hrsg.), *The Fundamental Rules of the International Legal Order*, Leiden/Boston 2006, 99-126.
- TANAKA, Yoshifumi, *The Peaceful Settlement of International Disputes*, Cambridge 2018.
- TANJA, Gerard J., *Peaceful Settlement of Disputes within the CSCE: Bridge over Troubled Water*, *Helsinki-Monitor – Quarterly on Security and Cooperation in Europe* 4 (Nr. 1, 1993), 22-33.
- THÜRER, Daniel, *Soft Law* (March 2009), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).
- „Soft Law“ – eine neue Form von Völkerrecht?, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht N.F.* 104 (1985), 429-453.
- Tietje, Christian, *WTO und Recht des Weltwarenhandels*, in: ders./Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 164-248.
- Willensbildung und Entscheidungsfindung in internationalen Wirtschaftsorganisationen, in: Dicke, Klaus/Fröhlich, Manuel (Hrsg.), *Wege multilateraler Diplomatie – Politik, Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungsstrukturen im UN-System*, Baden-Baden 2005, 12-25.
  - Recht ohne Rechtsquellen? Entstehung und Wandel von Völkerrechtsnormen im Interesse des Schutzes globaler Rechtsgüter im Spannungsverhältnis von Rechtssicherheit und Rechtsdynamik, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24 (2003), 27-42.
  - Transnationales Wirtschaftsrecht aus öffentlich-rechtlicher Perspektive, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 101 (2002), 404-420.
  - *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, Berlin 2001.
- TOMUSCHAT, Christian, *Russlands Überfall auf die Ukraine – Der Krieg und die Grundfragen des Rechts*, *Osteuropa* 72 (2022), 33-50.
- Conciliation within the Framework of the OSCE Court of Conciliation and Arbitration: An Assessment from the Viewpoint of Legal Policy, in: ders./Pisillo Mazzeschi, Riccardo/Thürer, Daniel (Hrsg.), *Conciliation in International Law – The OSCE Court of Conciliation and Arbitration*, Leiden/Boston 2017, 79-104.
  - Sleeping beauty – The OSCE Court of Conciliation and Arbitration, *Security Community – The OSCE Magazine*, Issue 2/2014, 36-37.
  - *International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century*, *Recueil des Cours* 281 (1999), 9-438.

- The Concluding Documents of World Order Conferences, in: Makarczyk, Jerzy (Hrsg.), *Theory of International Law at the Threshold of the 21st Century – Essays in Honour of Krzysztof Skubiszewski*, The Hague/London/Boston 1996, 563-585.
- TUNKIN, Grigory, *Co-existence and International Law*, *Recueil des Cours* 95 (1958), 1-79.
- UERPMMANN-WITZACK, Robert, *Der Angriff auf die Ukraine: Eine Zeitenwende?*, Baden-Baden 2022.
- VOGEL, Klaus, *Diskussionsbeitrag, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 36 (1978), 145.
- WALTER, Christian, *Der Ukraine-Krieg und das wertebasierte Völkerrecht*, *Juristen-Zeitung* 77 (2022), 473-481.
- WEIL, Prosper, *Towards Relative Normativity in International Law?*, *American Journal of International Law* 77 (1983), 413-442.
- WEISS, Norman, *25 Jahre KSZE/OSZE – Herausforderungen und Wandel*, *MenschenRechtsMagazin* 2000, 160-172.
- WEISS, Wolfgang, *Die Rechtsquellen des Völkerrechts in der Globalisierung: Zu Notwendigkeit und Legitimation neuer Quellenkategorien*, *Archiv des Völkerrechts* 53 (2015), 220-251.
- WENGLER, Wilhelm, *Rechtsvertrag, Konsensus und Absichtserklärung im Völkerrecht*, *Juristen-Zeitung* 31 (1976), 193-197.
- WENIG, Marcus, *Möglichkeiten und Grenzen der Streitbeilegung ethnischer Konflikte durch die OSZE*, Berlin 1996.
- WITTICH, Stephan, *Das Gewaltverbot*, in: Reinisch, August (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Band I, 6. Auflage, Wien 2021, 425-458.
- WOOD, Michael/PURISCH, Daniel, *Helsinki Final Act (1975) (July 2011)*, in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <[www.mpepil.com/](http://www.mpepil.com/)> (zuletzt besucht am 8. Januar 2024).
- ZAGORSKI, Andrei, *Die KSZE: Lehren aus der Vergangenheit*, in: Friesendorf, Cornelius/Kartsonaki, Argyro (Hrsg.), *OSCE Insights 2022*, 77-87.
- ZEMANEK, Karl, *Is the Term “Soft Law” Convenient?*, in: Hafner, Gerhard/Loibl, Gerhard/Rest, Alfred/Sucharipa-Behrmann, Lilly/Zemanek, Karl (Hrsg.), *Liber Amicorum Professor Ignaz Seidl-Hohenveldern in Honour of his 80th Birthday*, The Hague/London/Boston 1998, 843-862.
- ZIMMERMANN, Andreas/BERDEFY, Alina-Camille, *Strafverfolgung und Beendigung von Strafflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – Möglichkeiten und Erfolgsaussichten der Einrichtung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression*, *Ukraine-Krieg und Recht* 2023, 164-167.
- ZIMMERMANN, Andreas/TAMS, Christian J. (Hrsg.), (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice – A Commentary*, 3. Auflage, Oxford 2019.



# Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

## Heft 1

*Felix Boor*, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

## Heft 2

*Karsten Nowrot*, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

## Heft 3

*Florian Hipp*, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

## Heft 4

*Karsten Nowrot*, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

## Heft 5

*Karsten Nowrot*, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

## Heft 6

*Karsten Nowrot*, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

## Heft 7

*Karsten Nowrot*, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

## Heft 8

*Margaret Thornton*, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

## Heft 9

*Antonia Fandrich*, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

## Heft 10

*Karsten Nowrot*, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

## Heft 11

*Maryna Rabinovych*, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

## Heft 12

*Marita Körner*, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

## Heft 13

*Christin Krusenbaum*, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

## Heft 14

*Marita Körner*, Age Discrimination in the Context of Employment

## Heft 15

*Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser*, Atypical Employment in an International Perspective

## Heft 16

*Cara Paulina Gries*, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

## Heft 17

*Karsten Nowrot*, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

## Heft 18

*Matti Riedlinger*, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

## Heft 19

*Karsten Nowrot*, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

## Heft 20

*Karsten Nowrot*, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

**Heft 21**

*Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment*

**Heft 22**

*Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law*

**Heft 23**

*Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements*

**Heft 24**

*Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?*

**Heft 25**

*Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO*

**Heft 26**

*Vladena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation*

**Heft 27**

*Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz*

**Heft 28**

*Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s*

**Heft 29**

*Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle*

**Heft 30**

*Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa*

**Heft 31**

*Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“*

**Heft 32**

*Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?*

**Heft 33**

*Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis*

**Heft 34**

*Sebastian Barth, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel*

**Heft 35**

*Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen*

**Heft 36**

*Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?*

**Heft 37**

*Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice*

**Heft 38**

*Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren*

**Heft 39**

*Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise*

**Heft 40**

*Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards*

**Heft 41**

*Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept*

**Heft 42**

*Felix Boor*, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

**Heft 43**

*Kerrin Kobes*, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenten für psychisch Erkrankte?

**Heft 44**

*Laura Kristin Hass*, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen  
*Fulya Zeiml*, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

**Heft 45**

*Ferdinand Schönberg*, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

**Heft 46**

*Kristina Hellwig/Karsten Nowrot*, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

**Heft 47**

*Kai-Oliver Knops*, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. "Negativzinsen" auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

**Heft 48**

*Joana Kimmich*, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

**Heft 49**

*Laura Hass*, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

**Heft 50**

*Karsten Nowrot*, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

**Heft 51**

*Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina*, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River

**Heft 52**

*Karsten Nowrot*, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

**Heft 53**

*Karsten Nowrot*, Klimaschutz und Bahnhofswald, Verfassungsrecht und rechtfertigender Notstand im Strafrecht – Gedanken und Anmerkungen zu einem überraschenden Urteil aus Flensburg

**Heft 54**

*Karsten Nowrot*, Post-Award Remedies in International Investment Arbitration: The Examples of Requests for Correction and Rectification as well as for Additional Awards or Supplementary Decisions

**Heft 55**

*Karsten Nowrot*, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt

**Heft 56**

*Karsten Nowrot*, Aller notwendigen Dinge sind drei? Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

**Heft 57**

*Karsten Nowrot*, Fostering the Status of Asia's Sovereign Wealth Funds as Responsible Foreign Investors – The Progressive Development of International Legal Personality as a 'Silver Bullet'?

**Heft 58**

*Karsten Nowrot*, „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“: Konzeptionelle Überlegungen zum verfassungsrechtlichen Grundstatus der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG